www.bfg.gv.at

BFG
BUNDESFINANZGERICHT
REPUBLIK ÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht des Bundesfinanzgerichts
für das Jahr 2019

Einleitende Worte des Präsidenten

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Bundesfinanzgerichtes (BFG) darf ich Ihnen nunmehr den Tätigkeitsbericht 2019 präsentieren. Er bietet Ihnen einen Überblick über wichtige Entscheidungen des BFG, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und die wesentlichen Zahlen und Fakten im Zusammenhang mit der Rechtsprechung und der Personalsituation.

Der laufenden Fortbildung kommt im Bundesfinanzgericht großer Stellenwert zu. In diesem Zusammenhang sei für das Berichtsjahr neben den Aktivitäten der Fachkammern und den weiteren Fachveranstaltungen insbesondere das anlässlich des mittlerweile mehr als 5-jährigen Bestehens des Bundesfinanzgerichts am 19. und 20.09.2019 abgehaltene Symposion "Fünf Jahre Finanzgerichtsbarkeit in Österreich" in Pörtschach am Wörthersee angeführt, das einen weitgespannten Bogen zu verschiedenen v.a. die Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffenden Themen beinhaltete.

Auch der Austausch mit Vertretern der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit kommt nicht zu kurz, wie das wiederum abgehaltene Evidenzstellentreffen der (Verwaltungs)Gerichtsbarkeit beispielshaft dokumentiert.

Die Qualität der Rechtsprechung war im Berichtsjahr weiterhin hoch. So lag die Haltbarkeit der Entscheidungen bei 99,33% der Gesamterledigungen. Lediglich 3,06 % der Entscheidungen wurden bei den Höchstgerichten angefochten.

Wie dies bereits in den Tätigkeitsberichten der Vorjahre aufgezeigt wurde, ist das BFG im Vergleich zu anderen Verwaltungsgerichten nicht ausreichend mit Verwaltungspersonal ausgestattet. Dies bedeutet, dass nichtrichterliche Tätigkeiten in wesentlich geringerem Ausmaß an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen ausgelagert werden können, was nicht im Sinne der Effizienz gelegen ist.

Zum Stichtag 01.03.2019 wurden 4 neue Richterinnen und Richter ernannt, eine Ernennung erfolgte mit 01.04.2019 und 5 weitere Ernennungen mit 01.05.2019. Am 31.12.2019 waren neben dem Vizepräsidenten lediglich 213 der laut Stellenplan vorgesehenen 226 Planstellen von Richterinnen und Richtern besetzt. Die Planstelle Präsidentin/Präsident war zum 31.12.2019 unbesetzt.

Das Bundesfinanzgericht ist daher – sowohl was das richterliche als auch das nichtrichterliche Personal betrifft – wesentlich unterbesetzt, wodurch es kurz- und mittelfristig nicht möglich ist, den Rückstand signifikant zu reduzieren.

Am 07.12.2019 wurde die Besetzung von 8, allenfalls mehr freien Richterplanstellen ausgeschrieben.

Die im letztjährigen Tätigkeitsbericht angedachten legistischen Maßnahmen, wie formelle Beendigung des Ermittlungsverfahrens, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, sowie die Einführung der Möglichkeit einer verkürzten Ausfertigung nach dem Vorbild des § 29 Abs. 5 VwGVG, wurden leider bislang noch nicht realisiert.

Dr. Christian Lenneis

Dieser Tätigkeitsbericht wird im Internet auf der Homepage des Bundesfinanzgerichtes veröffentlicht: www.bfg.gv.at

EINLEITENDE WORTE DES PRÄSIDENTEN **2**

KONTAKT **5**

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2019 ..... **6**

ZUSTÄNDIGKEITEN 6

ENTSCHEIDUNGEN 7

Die Publikationsmedien der BFG-Entscheidungen *7*

Ausgewählte Entscheidungen aus dem Jahr 2019 ..... *10*

BFG und Auslandsbezug *29*

BFG und Höchstgerichte *31*

BFG und EuGH *34*

Pressesprecher *35*

Pressespiegel 2019 ..... *37*

QUALITÄTSSICHERUNG 38

Fortbildung *38*

Kammern *40*

KONTAKTE UND TAGUNGEN 44

PERSONELLES 51

Personalstand Richterinnen und Richter *51*

Personalstand Verwaltungspersonal *51*

Rechts- und Verwaltungspraktika *52*

Frauenförderung *52*

SELBSTVERWALTUNG 53

INFORMATIONSTECHNOLOGIE IM BFG 54

BEI DER TÄTIGKEIT GESAMMELTE ERFAHRUNGEN, DATEN / FAKTEN / ZAHLEN 55

Arbeitsumfeld der Finanzrichterinnen und Finanzrichter *56*

Übertragung von Zuständigkeiten durch Wiener Landesgesetz *56*

Höchstgerichtliche Verfahren *56*

GRAFIKEN 58

Erledigungen iZm Revisionsverfahren *58*

Erledigungen iZm VfGH-Beschwerdeverfahren *58*

Verhältnis der im Jahr 2019 durch den VwGH oder den VfGH aufgehobenen UFS- bzw. BFG-Entscheidungen zu der Anzahl an BFG-Erledigungen des Jahres 2019 ..... *58*

Erledigungen im Bereich Steuern und Beihilfen *59*

Erledigungen im Bereich Finanzstrafrecht *62*

Erledigungen im Bereich Zoll *64*

Erledigungen im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben *67*

Erledigungen im Bereich Verwaltungsübertretungen *69*

KONTAKT

Das Bundesfinanzgericht besteht aus dem Sitz und sechs Außenstellen, die Sie wie folgt erreichen können:

Sitz

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
Telefon: +43 (0)50250 577100
Telefax: +43 (0)50250 5977100

Außenstelle Feldkirch

Schillerstraße 2
6800 Feldkirch
Telefon: +43 (0)50250 577700
Telefax: +43 (0)50250 5977700

Außenstelle Graz

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14-18
8010 Graz
Telefon: +43 (0)50250 577800
Telefax: +43 (0)50250 5977800

Außenstelle Innsbruck

Innrain 32
6020 Innsbruck
Telefon: +43 (0)50250 577600
Telefax: +43 (0)50250 5977600

Außenstelle Klagenfurt

Siriusstraße 11
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: +43 (0)50250 577900
Telefax: +43 (0)50250 5977900

Außenstelle Linz

Bahnhofplatz 7
4020 Linz
Telefon: +43 (0)50250 577400
Telefax: +43 (0)50250 5977400

Außenstelle Salzburg

Aignerstraße 10
5026 Salzburg
Telefon: +43 (0)50250 577500
Telefax: +43 (0)50250 5977500

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2019

ZUSTÄNDIGKEITEN

Das Bundesfinanzgericht (BFG) entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide eines Finanzamtes in Steuer-, Beihilfen- oder Finanzstrafsachen oder eines Zollamtes in Zoll- oder Finanzstrafsachen sowie gegen Bescheide betreffend Wiener Landes- und Gemeindeabgaben (beispielsweise Abfallwirtschaftsgesetz und Vergnügungssteuer) und die abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben (beispielsweise Parkometerabgabe). Weiters entscheidet das BFG über Säumnis-, Verhaltens- und Maßnahmenbeschwerden.
Aufgrund des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes (BGBl. I Nr. 116/2015) obliegt dem BFG seit 01.01.2016 die Bewilligung von seitens der Abgabenbehörden beantragten Konteneinschauen. Gegen den durch einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin zu fassenden Beschluss des BFG kann Rekurs eingelegt werden, über den wiederum das BFG durch einen Senat entscheidet.
Die Richterinnen und Richter des BFG sind in Ausübung ihrer Tätigkeit nur dem Gesetz verpflichtet; niemand darf ihre verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit durch Weisungen oder sonstige Einflussnahme beeinträchtigen (Artikel 87 Abs. 1 B-VG).

ENTSCHEIDUNGEN

Das Bundesfinanzgericht hat im Jahre 2019 über 14.147 Rechtsmittel entschieden. Durchschnittlich wurden lediglich 3,06% der Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten. Die Haltbarkeit der Entscheidungen liegt bei 99,33% der Gesamterledigungen.

Die Publikationsmedien der BFG-Entscheidungen

Entscheidungsdokumentation – Findok

Zur Ermöglichung einer einheitlichen Entscheidungspraxis gemäß §§ 5, 17, 23 BFGG werden die Entscheidungen (Erkenntnisse und Beschlüsse) des BFG im Intranet und Internet dokumentiert. Eine Veröffentlichung im Internet in der Finanzdokumentation (https://findok.bmf.gv.at/) unterbleibt nur, wenn wesentliche Interessen der Parteien oder der Öffentlichkeit entgegenstehen. Dies trifft zu, wenn trotz Anonymisierung des Entscheidungstextes Rückschlüsse auf die Partien möglich wären. Außerdem kann die Veröffentlichung von Formalbeschlüssen sowie von Erkenntnissen ohne besondere rechtliche Bedeutung, insbesondere betreffend Verwaltungsübertretungen, unterbleiben (§ 23 Abs. 3 BFGG). Letzteres bezieht sich auf die „Parkometer-Entscheidungen“ am Sitz in Wien. Die Suche in der Finanzdokumentation wird seitens der interessierten Öffentlichkeit, beispielsweise den Steuerberaterinnen und Steuerberatern, als einfach bezeichnet und die Ausgabe der Entscheidungen mit Rechtssätzen und Überschriften als sehr anwenderfreundlich geschätzt.

Die Anonymisierung der Entscheidungstexte stellt für die Richterinnen und Richter sowie für das Evidenzbüro eine große Herausforderung dar. Die Sensibilität hinsichtlich des Datenschutzes hat in den letzten Jahren zugenommen. Oft reicht die Unkenntlichmachung von Namen nicht aus, um Rückschlüsse auf die Parteien zu vermeiden. Die Integrität des Sachverhaltes und die Verständlichkeit sollen jedoch bestmöglich gewahrt werden. Mit dem BMF/BRZ wurde ein Anonymisierungstool erarbeitet, das laufend weiterentwickelt wird.

Erwähnenswert ist jedoch, dass einzelne nicht anonymisierbare Entscheidungen mit besonderer rechtlicher Bedeutung in Fachzeitschriften (beispielsweise im BFGjournal) – mit entsprechend gekürzter „vorsichtiger“ Falldarstellung – kommentiert werden.

Aufgrund von Engpässen im Supportbereich kann es in manchen Außenstellen und am Sitz zu einer zeitverzögerten Veröffentlichung von Entscheidungen in der Findok kommen.

Qualität der Metadaten: Überschriften – Rechtssätze – Höchstgerichte

Die Entscheidungen in der Findok zeichnen sich durch aussagekräftige Metadaten aus. Jede Entscheidung hat (ergänzend zu Schlagworten) eine kompakte Überschrift, die über den Entscheidungsinhalt informiert. Die Evidenzstelle dokumentiert Revisions- und Beschwerdeverfahren bei den Höchstgerichten (VwGH und VfGH). Ebenso werden Fundstellen aus den Literaturdatenbanken, die BFG-Entscheidungen kommentieren, angeführt. Stamm- und Folgerechtssätze (Rechtssatzketten), Verweise auf BFG, UFS, VwGH, VfGH, EuGH etc. zeigen die Entwicklung der Rechtsprechung. Bei unterschiedlichen Entscheidungen und bei Abweichungen erfolgen redaktionelle Anmerkungen.

Wissensmanagement – Wissenstransfer

Die Evidenzstellenleiterin und die Bereichsredakteurinnen und -redakteure sichten die Rechtssätze, beobachten die Spruchpraxis und wählen die Rechtssätze und Entscheidungen für den Newsletter aus. Ergänzend informiert die Evidenzenzstelle zu VwGH/VfGH-Erkenntnissen oder EuGH-Urteilen, die für gleichgelagerte Fälle benötigt werden bzw. zu denen Richterinnen und Richter die bereits anhängigen Verfahren ausgesetzt haben. Neben einer umfangreichen Bibliothek haben die Richterinnen und Richter Zugang zu den kostenpflichtigen Verlagsdatenbanken Linde Digital, Lexis 360 und Manz/RDB. Darüber hinaus gibt es einen eingeschränkten Zugang zu den deutschen Datenbanken juris und Beck-Online. Am Sitz und in den Außenstellen finden Seminare und Workshops statt, um neue Inhalte und Abfragemechanismen zu demonstrieren.

Evidenzstellentreffen der (Verwaltungs)Gerichtsbarkeit

Das von HR Prof.in Dr.in Angela Stöger-Frank organisierte jährliche Evidenzstellentreffen fand am 09.05:2019 beim Landesverwaltungsgericht Salzburg statt. Das Thema diesmal lautete: „Abgrenzung Justiz/Justizverwaltung und RIS-Neuigkeiten“. Vertreterinnen und Vertreter der Höchstgerichte (VfGH, VwGH und OGH), des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesfinanzgerichtes, der Landesverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtes Wien sowie der Datenschutzbehörde nahmen teil. Am Vormittag stand das DokumentenmanagementSystem (DMS) des LVwG Salzburg, die aktuelle DSB-Judikatur und die Abgrenzung Justiz/Justizverwaltung am Programm. Am Nachmittag gab es einen „RIS-Schwerpunkt“. Unter den Vortragenden waren u.a. Vizepräsident Ing. Dr. Adalbert Lindner, LVwG Salzburg, Univ. Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Universität Salzburg, Mag. Michael Suda von der von der Datenschutzbehörde und Dr. Andrew Annerl, Präsidialrichter des OGH.

Publikationsmedien: BFG-Website, Newsletter und BFGjournal

Der bereits oben erwähnte Newsletter wird nicht nur im Bundesfinanzgericht verteilt, sondern steht der Öffentlichkeit als Abonnement sowie auf der BFG-Website zur Verfügung: www.bfg.gv.at/newsletter

Im Jahr 2019 wurden vier Newsletter (quartalsmäßig) veröffentlicht. Die Anzahl der Newsletter-Abonnentinnen und -Abonnenten ist erneut gestiegen: mit Ende 2019 waren es 2.221 (2018 waren es 2.103).

Weiters werden tagesaktuell Rechtssätze auf der BFG-Homepage durch Verknüpfung mit der Findok automatisch angezeigt: www.bfg.gv.at.

Ebenso sind auf der Website die Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof aufgelistet sowie wichtige Judikate.

Die Fachzeitschrift BFGjournal liefert monatlich ausführliche Kommentierungen zu Entscheidungen. Neben Schwerpunktthemen und der Rubrik „BFG und Höchstgerichte“ geben Praxishinweise einen fundierten Überblick über die BFG-Rechtsprechung. Die Autoren sind überwiegend BFG-Richterinnen und BFG-Richter, aber auch Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Vertreterinnen und Vertreter der Höchstgerichte und der Wissenschaft. Die Redaktion obliegt der Evidenzstellenleiterin und dem Vizepräsidenten. Darüber hinaus findet man BFG-Entscheidungen in anderen Fachpublikationen der juristischen Fachverlage, beispielsweise in der SWK, ÖStZ, RdW, taxlex und ecolex.

Ausgewählte Entscheidungen aus dem Jahr 2019

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Auswahl an Entscheidungen, die im Jahr 2019 approbiert wurden.

Bereich Steuern und Beihilfen

Beihilfen/FLAG

1. **Familienbeihilfe für die Zeit zwischen Abbruch einer Ausbildung und Beginn einer anderen Ausbildung**
2. **Familienbeihilfe für die Zeit zwischen Abschluss einer Ausbildung und Beginn einer beruflichen Tätigkeit**

BFG vom 26.08.2019, RV/3100475/2019 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Wird eine Berufsausbildung iSd FLAG vorzeitig beendet und in der Folge einige Monate später eine andere Berufsausbildung begonnen, liegt kein Anwendungsfall von § 2 Abs. 1 lit. d FLAG vor. Die genannte Bestimmung vermittelt einen Beihilfenanspruch nämlich nur dann, wenn eine Schulausbildung (erfolgreich) abgeschlossen und in der Folge zum frühest möglichen Zeitpunkt eine weitere Berufsausbildung begonnen wird. Der vorzeitige Abbruch einer Schulausbildung stellt keinen "Abschluss" der Ausbildung dar.

(BFG-Newsletter 2019/04)

Kein Familienbeihilfenanspruch für eine öffentlich Bedienstete (Exekutivdienst) in der Ausbildungsphase

BFG vom 07.10.2019, RV/2101014/2019 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Der VwGH hat klargestellt (vgl. Rz 16 ff des Erkenntnisses vom 18.12.2018, Ra 2018/16/0203), dass im Falle des Eintritts in ein Dienstverhältnis zum Bund bereits von einer Berufsausübung auszugehen ist, die einen Familienbeihilfenanspruch ausschließt, auch wenn in dieser Zeit im Auftrag des Dienstgebers eine Grundausbildung oder Ausbildungsphase absolviert wird. Diese Ausbildungsphase stellt Berufsausübung dar und kann demnach nicht als Berufsausbildung iSd § 2 Abs. 1 lit. b FLAG gewertet werden. Wird also dem öffentlich Bediensteten die für seine erfolgreiche Verwendung notwendige Ausbildung im Rahmen seines Dienstverhältnisses vermittelt (etwa in Form einer Grundausbildung), liegt darin bereits die Ausübung eines Berufes.

(BFG-Newsletter 2019/04)

Bundesabgabenordnung

Unzulässigkeit des Nachschiebens der Begründung mittels zweiter Wiederaufnahme

BFG vom 07.05.2019, RV/7101420/2019 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens aufgrund neu hervorgekommener Tatsachen oder Beweismittel hat der Wiederaufnahmebescheid zwingend und unmissverständlich begründend darzulegen, welche Tatsachen oder Beweismittel auf welche Weise neu hervorgekommen sind. Ein nicht entsprechend begründeter Wiederaufnahmebescheid ist nicht sanierbar (etwa im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung).

Auch die Verfügung einer weiteren (zweiten) Wiederaufnahme, mit der die Wiederaufnahmegründe „nachgeschoben" werden, umgeht die strengen Anforderungen an die Wiederaufnahme bzw. das Rechtsschutzverständnis der Wiederaufnahmeregelungen und erweist sich daher als rechtswidrig.

(Ehgartner in BFGjournal 2019, 224; Schuster in SWK 22/2019)

Verlängerung der Beschwerdefrist bis zum Abschluss einer Betriebsprüfung

BFG vom 23.05.2019, RV/7103295/2018 (Zurückweisung; Revision zugelassen)

Ein auf ein gewisses Ereignis terminierter Antrag auf Verlängerung der Beschwerdefrist gemäß § 245 Abs. 3 BAO ist formal-rechtlich zulässig. Der Antragsteller riskiert jedoch, dass das Finanzamt aus praktischen Erwägungen, ein solches Fristverlängerungsansuchen ablehnt. Bei Fristerstreckung auf ein zukünftiges Ereignis, dessen Eintrittszeitpunkt noch nichtfeststeht, tritt, ähnlich wie bei Bedingungen, häufig ein dem Verfahren abträglicher Schwebezustand ein, wie der gegenständliche Fall zeigt. In der Regel werden auch keine berücksichtigungswürdigen Gründe für eine derartige Fristverlängerung ohne Festsetzung eines genauen Datums vorliegen.

Daraus ergibt sich, dass eine Außenprüfung, wenn eine Schlussbesprechung stattfindet, mit Abschluss der Schlussbesprechung beendet ist. Die Zustellung des Betriebsprüfungsberichtes erfolgt erst nach der Beendigung der Außenprüfung.

(Fröhlich in BFGjournal 2019, 324)

Normverbrauchsabgabe

Standortvermutung bei widerrechtlicher Verwendung

BFG vom 11.06.2019, RV/5101893/2017 (Abweisung; Revision zugelassen)

Revision eingebracht. Beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2019/16/0012.

Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen im Inland zuzulassen ist, richtet sich danach, ob es über einen dauernden Standort im Inland oder im Ausland verfügt. Ein "Standort" in Deutschland besteht selbst bei stark

überwiegender KM-Leistung in Deutschland nicht, wenn immer wieder zum Standort in Österreich zurückgekehrt wurde, das Auto dort geparkt bzw. garagiert wurde und über das KFZ vom österreichischen Wohnsitz aus verfügt wurde.

In einer Gesamtbetrachtung sind der regelmäßige Ort sowie die Art und Weise der Verwendung des Fahrzeuges festzustellen. Maßgeblich ist, ob das Fahrzeug in der gebotenen Gesamtbetrachtung einem bestimmten Ort außerhalb des Bundesgebietes zuzuordnen ist. Nur das Überwiegen der Kilometerleistung alleine ohne örtlichen Bezugspunkt im Ausland ist nicht entscheidend.

Anmerkungen: Bisher wurde zumindest überwiegend bei der Widerlegung der Standortsvermutung auch aufgrund unionsrechtlicher Überlegungen auf das Überwiegen der Kilometerleistung abgestellt. Hier wurde entschieden, dass mangels irgendeines örtlichen Anknüpfungspunktes in Deutschland trotz 90%iger Verwendung in Deutschland die Standortvermutung nicht widerlegt ist. Die Revision dagegen wurde zugelassen und auch eingebracht.

Umsatzsteuer

Voraussetzungen der Pauschalierung für landwirtschaftliche Erzeuger

BFG vom 26.02.2019, RV/7101189/2018 (teilweise Stattgabe; Revision zugelassen)

Revision eingebracht (Amtsrevision). Beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2019/13/0025.

Rechtssatz 1: § 22 UStG 1994 sieht für landwirtschaftliche Erzeuger i. S. d. Unionsrechts, bei denen die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung oder der Kleinunternehmerregelung auf Schwierigkeiten stoßen würde, eine Pauschalregelung vor und für jene landwirtschaftlichen Erzeuger, bei denen dies nicht der Fall ist, die Regelbesteuerung oder - bei Vorliegen der Voraussetzungen hierfür - die Anwendung der Kleinunternehmerregelung. Damit ist Art. 296 Abs. 1 RL 2006/112/EG, wonach der nationale Gesetzgeber die landwirtschaftliche Pauschalierung für Landwirte, die mit der Regelbesteuerung oder der Kleinunternehmerregelung Schwierigkeiten hätten, vorsehen kann, umgesetzt.

Rechtssatz 3: Der nationale Gesetzgeber hat mit § 22 UStG 1994 die Vorgabe der Richtlinie, dass Pauschallandwirte nur jene Landwirte sind, bei denen die Regelbesteuerung oder die Kleinunternehmerregelung verwaltungstechnische Schwierigkeiten mit sich bringt, damit umgesetzt, dass er auf die Buchführungspflicht und zusätzlich auf eine bestimmte (gegenüber der allgemeinen Buchführungspflicht) niedrigere Umsatzgrenze abstellt.

(BFG Newsletter 2019/06)

Tankkarten-Unternehmen erbringen keine Treibstoff-Lieferungen, sondern eine steuerfreie Kreditgewährung

BFG vom 22.05.2019, RV/2101287/2017 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Die Bereitstellung von Tankkarten sowie das Aushandeln, die Finanzierung und die Abrechnung des Erwerbs von Kraftstoffen unter Verwendung dieser Karten stellt kein Reihengeschäft dar, dessen Hauptzweck die Lieferung von Kraftstoff ist (vgl. EuGH vom 15.05.2019, C-235/18, Vega International; EuGH vom 06.02.2003, C-185/01, Auto Lease Holland BV).

Es erfolgt also keine Kraftstofflieferung der Tankstellenbetreiber an einen die Karten organisierenden (ausverhandelnden) Leasinggeber (der damit nicht zum Vorsteuerabzug aus solchen Rechnungen berechtigt ist) und in weiterer Folge keine Kraftstofflieferung eines Leasinggebers an dessen Leasingnehmer (der mit den bereit gestellten Tankkarten getankt hat).

Kommissionsähnlicher Verkauf von Sammlungsstücken durch nichtunternehmerischen Sammler ist nicht steuerbar

BFG vom 09.05.2019, RV/5100075/2013 (teilweise Stattgabe; Revision zugelassen)

Revision eingebracht (Amtsrevision). Beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2019/15/0180.

Die bloße Übergabe und einmalige Erteilung eines Auftrages an einen Händler zum Verkauf einer privaten Sammlung im Namen des Händlers (kommissionsähnliche Vereinbarung) ohne weitere aktive Vertriebsmaßnahmen des Sammlers begründet keine wirtschaftliche Tätigkeit des Sammlers. Die Fiktion des § 3 Abs. 3 UStG 1994 ist auch nur bei einem unternehmerischen Kommittenten anwendbar, da diese Bestimmung die Besteuerung von steuerbaren Vorgängen iRe Verkaufskommission vereinfachen nicht aber den Unternehmerbegriff des § 2 UStG 1994 fiktiv erweitern soll.

Anders jedenfalls bei laufend für den Sammler vermittelten Verkäufen. Abweichend zu UFS 12.07.2012, RV/0295-L/11. Abweichend zu VwGH 25.01.1995, 93/13/0084 zum UStG 1972 und möglicherweise zu VwGH 29.01.2015, 2012/15/0170 zum UStG 1994.

Zwei Vorabentscheidungsersuchen zur Befreiung für die Verwaltung von Sondervermögen gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. i UStG 1994

BFG vom 30.01.2020, RE/5100001/2020 (Revision nicht zugelassen)

Beim EuGH anhängig unter C-58/20.

Ist Art. 135 Abs. 1 lit. g der RL 2006/112/EG dahin auszulegen, dass unter dem Begriff der „Verwaltung von Sondervermögen“ auch die von der Verwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragenen steuerlichen Agenden zu verstehen sind, die darin bestehen, die gesetzeskonforme Besteuerung der Fondseinkünfte der Anteilinhaber sicherzustellen?

Insbesondere stellen sich die offenen Fragen iZm der eventuell nicht investmentfondsspezifischen Zielsetzung der fraglichen Tätigkeit (gesetzeskonforme Besteuerung der Anteilinhaber statt Agenden der Portefeuille-Verwaltung) und der geforderten Eigenständigkeit der Leistung (wird hier evtl. im Zusammenspiel mit Leistungen der Depotbank, der KAG und der Bf erbracht).

Vorabentscheidungsersuchen iZm mit der Steuerbefreiung für die Verwaltung eines Sondervermögens

BFG vom 29.01.2020, RE/5100002/2020 (Revision nicht zugelassen)

Beim EuGH anhängig unter C-59/20.

Ist Art. 135 Abs.1 lit. g der RL 2006/112/EG in dem Sinne auszulegen, dass für Zwecke der in dieser Bestimmung vorgesehenen Steuerbefreiung unter den Begriff der „Verwaltung von Sondervermögen“ auch die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer speziell für die Verwaltung von Sondervermögen entwickelten Spezialsoftware durch einen dritten Lizenzgeber an eine Kapitalanlagegesellschaft (KAG) fällt, wenn diese Spezialsoftware wie im Ausgangsverfahren ausschließlich der Erfüllung spezifischer und wesentlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sondervermögen dient, dabei aber auf der technischen Infrastruktur der KAG ausgeführt wird und ihre Funktionen nur durch die untergeordnete Mitwirkung der KAG und unter laufender Heranziehung von durch die KAG bereitgestellten Marktdaten erfüllen kann?

Bei diesem Ersuchen geht es neben der Frage der hinreichenden Eigenständigkeit der ausgelagerten Leistung auch darum, wer bei der Nutzung einer lizensierten Software die damit vorgenommenen Leistungen erbringt.

Vorabentscheidungsersuchen zur Betriebsstätte im Inland (iSe festen Niederlassung)

BFG vom 20.12.2019, RE/7100002/2019 (Revision nicht zugelassen)

Beim EuGH anhängig unter C-931/19.

Ist dem Begriff der „festen Niederlassung“ das Verständnis beizulegen, dass stets das Vorliegen einer personellen und technischen Ausstattung gegeben sein muss und daher an der Niederlassung unbedingt eigenes Personal des Dienstleistungserbringers vorhanden zu sein hat oder kann im konkreten Fall der steuerpflichtigen Vermietung einer im Inland belegenen Liegenschaft, die sich bloß als passive Duldungsleistung darstellt, diese auch ohne personelle Ausstattung als „feste Niederlassung" anzusehen sein?

Die umsatzsteuerrechtliche Qualifikation von Pressekombinationsprodukten

BFG vom 24.04.2019, RV/7102471/2017 (Abweisung; Revision zugelassen)

Die Unterhaltung durch den Konsum von audiovisuellen Medien ist nicht als spezieller gemeinsamer Bedarf einer TV-Programmzeitschrift und einer DVD anzusehen, der dazu führt, dass diese Produkte als Warenzusammenstellung einem einheitlichen Umsatzsteuersatz unterliegen. Entscheidend ist, worauf der unmittelbare Zweck der Produkte gerichtet ist, nämlich im Fall der Zeitschrift auf die Information über das Fernsehprogramm, einem temporär verfügbaren Angebot, und im Fall der DVD auf den unmittelbaren Konsum von audiovisuellen Medien, einem dauerhaft verfügbaren Angebot.

(Herdin-Winter in BFGjournal 2019, 305)

Überlassung von "Pressefahrzeugen" durch Fahrzeughändler – tauschähnlicher Umsatz

BFG vom 11.02.2019, RV/7101000/2016 (Abweisung; Revision zugelassen)

Gewollte und erwartbare Gegenleistungen bewirken auch dann einen Leistungsaustausch, wenn seitens des leistenden Unternehmers kein Rechtsanspruch darauf besteht und die Gegenleistungen vom Leistungsempfänger freiwillig erbracht werden. Es liegt in derartigen Fällen ein Tausch oder tauschähnlicher Umsatz vor.

Die für den Leistungsaustausch vorausgesetzte Zweckgerichtetheit des Handelns fehlt nur dann, wenn der leistende Unternehmer keinen ernstgemeinten und sich aus den Umständen ergebenden Willen hat, für seine Leistung kein Entgelt zu nehmen. Er muss diesfalls dem Leistungsempfänger gegenüber erkennbar die Möglichkeit der Entgegennahme einer Gegenleistung ausgeschlossen haben (BFH 07.05.1981, BStBL II 1981, 495).

(Spilker in SWK 16/2019, 731)

Einkommensteuer

Liebhaberei bei einem technischen Entwickler – organisatorische Beurteilungseinheit bei zwei voneinander unabhängigen selbständigen Tätigkeiten

BFG vom 20.03.2019, RV/7105892/2017, RV/7103823/2018 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Das Vorliegen der Absicht, einen Gesamtgewinn zu erzielen, ist nach § 1 Abs. 1 LVO für jede organisatorisch in sich geschlossene und mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattete Einheit gesondert zu beurteilen. Ob mehrere Betätigungen insgesamt einen einheitlichen Betrieb bzw. eine einheitliche Einkunftsquelle darstellen, ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen. Eine danach gebotene getrennte Betrachtung kann eine (bloß) teilweise Liebhabereibeurteilung zur Folge haben.

(Allram in BFGjournal 2019, 151)

Ausbildung zur Kunsttherapeutin als Werbungskosten einer Kindergartenpädagogin

BFG vom 26.03.2019, RV/7103917/2014 (Abänderung; Revision nicht zugelassen)

Eine begünstigte Bildungsmaßnahme liegt dann vor, wenn die aus der Fortbildung erworbenen Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können. Die Fortbildung muss sich dabei nicht an einem bestimmten Berufsbild orientieren, sondern richtet sich an alle Berufsgruppen, die eine Tätigkeit verrichten, die im objektiven Zusammenhang mit der Bildungsmaßnahme stehen.

(Renner in ecolex 2019/354; Deutsch in BFGjournal 2019, 431)

Krankheitskosten aufgrund eigener Behinderung nach einer Krebserkrankung

BFG vom 14.10.2019, RV/7102759/2014 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Mehraufwendungen, die aus der eigenen Behinderung erwachsen, unterliegen gemäß § 4 der Verordnung Außergewöhnliche Belastungen, BGBl. Nr. 303/1996 der begünstigten Behandlung als außergewöhnliche Belastungen ohne Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG. Bei Vorliegen einer durch ärztliches Attest verordneten medizinischen Indikation liegt ein Kausalzusammenhang der Heilbehandlungskosten mit der zur wesentlichen Minderung der Erwerbsfähigkeit führenden Krebserkrankung vor.

(Stöger-Frank in BFGjournal 2020, 36; Schlager in SWK 8/2020)

Anwendbarkeit der Bestimmung des § 6 Z 6 lit. a EStG im außerbetrieblichen Bereich (Gewährung eines zinslosen Privatdarlehens an eine ausländische Gesellschaft)

BFG vom 18.07.2019, RV/1100628/2016 *(Abweisung; Revision nicht zugelassen)*

Nach § 6 Z 6 lit. a EStG sind im Falle einer Nutzungseinlage in eine verbundene ausländische Gesellschaft Fremdvergleichspreise anzusetzen. Die Bestimmung setzt das Vorliegen eines inländischen Betriebes oder einer inländischen Betriebsstätte voraus und findet im außerbetrieblichen Bereich damit keine Anwendung. Gewährt ein wesentlich beteiligter Gesellschafter der ausländischen Kapitalgesellschaft aus seinem Privatvermögen ein zinsloses Darlehen, kann der Ansatz (fiktiver) Zinsen beim Anteilsinhaber daher nicht auf § 6 Z 6 lit. a EStG gestützt werden.

(Renner in BFGjournal 2019, 379; Deutsch in SWK 8/2020, 428)

Herstellung eines digitalen Werkes - Steuerliche Behandlung eines Programmierers

BFG vom 29.11.2019, RV/6100261/2017 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Hinsichtlich der Weisungsgebundenheit und der organisatorischen Eingliederung als maßgebliche steuerrechtliche Kriterien iSd § 47 EStG besteht eine Deckungsgleichheit mit den arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Kriterien; so schon Kirchmayr/Denk in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG18 § 47 EStG Rz 14 und 20 (Stand 01.04.2016, rdb.at).

(Summersberger in SWK 8/2020, 407)

Gebühren und Verkehrsteuern

Keine Eingabengebühr gemäß § 24a VwGG für eine Revision, wenn für den Bf. wegen mangelnder Prozessfähigkeit ein Sachwalter bestellt wurde

BFG vom 28.01.2019, RV/7105646/2016 *(Stattgabe; Revision zugelassen)*

Das Verwaltungsgericht Wien übermittelte einen amtlichen Befund über die nicht entrichtete Eingabegebühr von 240 Euro für eine Revision des Bf. an den VwGH. Das Finanzamt setzte die Eingabegebühr nach § 24a VwGG von 240 Euro und eine Gebührenerhöhung nach § 9 Abs. 1 GebG in Höhe von 120 Euro, gesamt 360 Euro fest und adressierte den Bescheid an den Bf. Im weiteren Verfahren stellte sich heraus, dass für den Bf. ein Sachwalter, gerade in Bezug auf die Vertretung vor Gerichten und finanzielle Angelegenheiten, bestellt worden war. Das BFG entschied, dass ein Eigenberechtigter insoweit seine Handlungsfähigkeit (Prozessfähigkeit) verliert, als die Vertretungsbefugnis des Sachwalters reicht. Die Gebührenpflicht von Schriften iSd § 14 GebG, zu welchen auch die Eingabengebühr gemäß § 24a VwGG gezählt wird, kommt nicht in Betracht, wenn eine Person nicht in der Lage ist, ohne Sachwalter ein

entsprechendes Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof einzuleiten. Wenn die Unwirksamkeit der Eingabe ausschließlich auf die mangelnde prozessuale Handlungsfähigkeit des Bf. zurückzuführen ist, kann in einem solchen Fall eine Gebührenpflicht nicht entstehen.

Werden neben dem Unternehmensübergang iSd § 38 UGB Absprachen zum Bestandvertrag getroffen, löst dies die Bestandvertragsgebühr aus

BFG vom 29.08.2019, RV/7105483/2016 (Abweisung; *Revision nicht zugelassen)*
Revision eingebracht. Beim VwGH anhängig zur Zahl Ra 2019/16/0193.

Der Übergeber schloss mit der Bf. einen Unternehmenskaufvertrag, sowie in mehreren Urkunden als Bestandnehmer mit dem jeweiligen Bestandgeber einen Bestandvertrag über eine Geschäftsräumlichkeit ab. Unter Bezugnahme auf § 38 Abs. 1 UGB wurde festgehalten, dass mit Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages der Bestandvertrag auf die Bf. übergeht und diese damit Bestandnehmer eines bestimmten Geschäftslokales wird. Beurkundet wurde weiters jeweils eine ausdrückliche Erklärung der jeweiligen Bestandgeberin unter Hinweis auf § 38 Abs. 2 UGB, der Übernahme des Bestandvertrages nicht zu widersprechen, sowie die Verpflichtung des „neuen“ Bestandnehmers, eine höhere Kaution zu leisten. Das BFG entschied, wenn neben dem ex lege Übergang des Bestandverhältnisses nach § 38 UGB auch rechtsgeschäftliche Absprachen zwischen den Vertragspartnern über das übergehende Bestandverhältnis, wie hier die Änderung des ursprünglichen Bestandvertrages durch Verpflichtung des "neuen" Bestandnehmers eine höhere Kaution zu leisten, beurkundet werden, unterliegen diese der Bestandvertragsgebühr gemäß § 33 TP 5 GebG.

Verspätungszuschlag, wenn der Rechtsanwalt die Selbstberechnung der GrESt nicht fristgerecht vornimmt

BFG vom 09.01.2019, RV/3100898/2018 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Der bevollmächtige Rechtsanwalt zeigte dem Finanzamt an, dass im Rahmen der kanzleiinternen Bearbeitung die Selbstberechnung des Kauf- und Bauträgervertrages nicht fristgerecht vorgenommen und der Vertrag als Abgabenerklärung über FinanzOnline angezeigt wurde. Das Finanzamt setzte gemäß § 135 BAO einen Verspätungszuschlag mit 10% des Grunderwerbsteuerbetrages (2.065 Euro) fest. Das BFG gab teilweise statt und setzte den Verspätungszuschlag in Höhe von 7% fest. Hinsichtlich der "nach subjektiven Verhältnissen zumutbaren Sorgfaltspflicht" ist an einen – gerade aus dem Grund seiner Fachkompetenz beigezogenen - Parteienvertreter, hier Rechtsanwalt, zu dessen laufender Tätigkeit die Erstellung von Verträgen samt Kenntnis der spezifisch anzuwendenden steuerlichen Gesetzesbestimmungen sowie der Rechtslage zu zählen ist, ein höherer Maßstab anzulegen als etwa an eine damit nicht befasste Privatperson. Die Teilstattgabe erfolgte im Hinblick auf das unmittelbar

rechtskonforme Verhalten nach Erkennen des vormaligen Irrtums, auf die relativ geringe Dauer der Verspätung (4 Monate), sowie auch auf den damit zusammenhängend minimal eingetretenen finanziellen Vorteil, wobei allerdings die vorliegenden Kriterien der "wiederholten Säumnis" und des Verschuldensgrades der "groben Fahrlässigkeit" im Verhältnis höher gewichtet wurden.

Berechnung des Grundstückswertes für ein Baurecht

BFG vom 05.03.2019, RV/3100146/2018 *(teilweise Stattgabe; Revision zugelassen)*

Die Bauberechtigte verpflichtete sich im Baurechtsvertrag symbolisch zur Zahlung eines jährlichen Baurechtszinses von 1 Euro, Vertragszweck war die Errichtung einer Wohnanlage mit 32 Wohnungen. Zur Berechnung der Grunderwerbsteuer legte das BFG dar, dass bei Einräumung des Baurechtes am unbebauten Grund und Boden laut VwGH 11.09.2018, Ra 2017/16/0005 die Gegenleistung bzw. der nach § 15 BewG 18fach kapitalisierte Bauzins *keinesfalls* als gemeiner Wert des Baurechtes in Betracht kommen würde. Die Bf. hatte aber von der Wahlmöglichkeit iSd § 4 Abs. 1 GrEStG hinsichtlich der Berechnung des Grundstückswertes Gebrauch gemacht und die Berechnung des Grundstückswertes aufgrund des (geeigneten) Immobilienpreisspiegels der Statistik Austria beantragt. Laut Tabelle der Statistik Austria 2015 für "Baugrundstücke" beträgt der Durchschnittspreis in der Gemeinde, in der das Baurecht liegt, 253,60 Euro pro m², woraus sich der Grundstückswert im Hinblick auf die Grundfläche (2.924 m²) und nach Vornahme des Abschlages gemäß § 3 GrWV (- 28,75 %) mit 528.337,56 Euro ergibt. Ausgehend von diesem nach dem Immobilienpreisspiegel ermittelten Grundstückswert als Bemessungsgrundlage errechnet sich die Grunderwerbsteuer gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 lit. a GrEStG für die ersten 250.000 Euro mit 0,5 % = 1.250,00 Euro, für die weiteren 150.000 Euro mit 2 % = 3.000,00 Euro und für die restlichen 128.337,56 Euro mit 3,5 % = 4.491,81 Euro und sohin insgesamt im Betrag von 8.741,81 Euro.

Bemessungsgrundlage für Nummernlotterien iSd § 32 GSpG - unter der Wortfolge in § 58 Abs. 1 GSpG „erzielbare Einsätze“ sind alle aufgelegten Lose zu verstehen

BFG vom 18.02.2019, RV/7106017/2018 *(Abweisung; Revision nicht zugelassen)*

VfGH-Beschwerde zur Zahl E 1231/2019 anhängig. Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 11.06.2019 abgelehnt.

Revision eingebracht. Beim VwGH anhängig zur Zahl Ra 2019/17/0109.

Eine gemeinnützige Organisation (die Bf.) veranstaltete eine Nummernlotterie und führte die Selbstberechnung der Glücksspielabgabe von allen gedruckten Losen im Zeitpunkt des Beginnes des Losverkaufes durch. Nach der Durchführung der Verlosung stellte die Bf. fest, dass lediglich rund 27% der aufgelegten Lose verkauft worden waren. Im Beschwerdeverfahren

ging es darum, ob unter der Wortfolge in § 58 Abs. 1 GSpG „erzielbare Einsätze“ alle aufgelegten oder lediglich die tatsächlich verkauften Lose zu verstehen seien. Das BFG begründete seine Abweisung damit, dass nicht nur die Wortinterpretation „alle erzielbaren Einsätze“ gegen eine solche Auslegung spricht, sondern auch die historische und systematische Interpretation, wonach die erzielbaren Einsätze auf den „ordnungspolitischen“ Begriff des Spielkapitals in § 40 GSpG rekurrieren. Die „erzielbaren Einsätze“ entsprechen nämlich dem Begriff des Spielkapitals, das das Produkt aus der Anzahl und dem Stückpreis der aufgelegten Spielanteile einer Ausspielung ist. Um im System der Rechtsverkehrsbesteuerung von Glücksverträgen zu bleiben, hat sich der Gesetzgeber folgerichtig für die Wortfolge „aller erzielbaren Einsätze“ entschlossen.

Kartenpokerspiele, die in gewerberechtlichen Pokercasinos veranstaltet werden, unterliegen der Glücksspielabgabe

BFG vom 13.09.2019, RV/7105897/2015 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Revision eingebracht. Beim VwGH anhängig zur Zahl Ra 2020/17/0009.

Die Bf. veranstaltete in ihrem gewerberechtlichen Pokercasino im Zeitraum Februar 2012 bis Dezember 2015 Kartenpokerspiele. Mit den „Ausspielungen“ setzte die Bf. das Auslösemoment für die Glücksspielabgabenpflicht gemäß § 57 Abs. 1 GSpG in Höhe von 16% vom Einsatz, bzw. bei Turnierspielen in Höhe von 16% vom in Aussicht gestellten Gewinn. Die Glücksspielabgabe ist nicht an eine Gewerbeberechtigung gebunden, da jeder, gleichgültig ob mit oder ohne Gewerbeberechtigung – der die Glücksverträge Kartenpokerspiel anbietet und veranstaltet, das Glücksspielabgabenmoment auslöst. Eine Gewerbeberechtigung zum „Halten erlaubter Kartenspiele – Poker“ schiebt die Strafbarkeit des „verbotenen Spiels“ bis 31.12.2019 hinaus, aber löst nicht aus der Glücksspielabgabenverpflichtung heraus. Da die Bf. glücksspielrechtliche Unternehmerin ist, trifft auf sie das Tatbestandsmerkmal Veranstalterin, die die Spielmöglichkeiten anbietet, zu und ist sie damit Glücksspielabgabenschuldnerin gemäß § 59 Abs. 2 GSpG zweiter Spiegelstrich. Poker ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bereits aufgrund des § 1 Abs. 1 GSpG ein Glücksspiel, auch im Zeitraum Juli 2013 bis Februar 2014, in dem das Wort „Poker“ in § 1 Abs. 2 GSpG durch VfGH 27.06.2013, G 26/2013 aufgehoben gewesen war, unterliegt es daher den Glücksspielabgaben gemäß § 57 GSpG, weil bereits vor Aufnahme des Wortes „Poker“ in die demonstrative Aufzählung des § 1 Abs. 2 GSpG Poker als Glücksspiel qualifiziert wurde. Die Glücksspielabgabenpflicht für Kartenpokerspiel – auch im „aufgehobenen“ Zeitraum Juli 2013 bis Februar 2014 – steht nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Beschluss VwGH 26.03.2019, Ro 2019/17/0003 außer Zweifel.

Körperschaftsteuer und Umgründungen

Kleine Unrichtigkeiten schaden der steuerneutralen Einbringung eines Betriebes nach Artikel III UmgrStG nicht

BFG vom 30.06.2019, RV/7102979/2010 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Abgabenbescheide oder Bescheide, denen keine Bindungswirkung iSd § 192 BAO zukommt, vermögen keine Wirkung zu erzeugen, die der entspricht, wie sie Feststellungsbescheiden eigen ist. Daher gibt es etwa auch keine Wechselwirkung bzw. Gegenwirkung bezüglich Grunderwerbsteuerbescheiden und Einkommensteuerbescheiden, Einkommensteuerbescheiden und Erbschaftssteuerbescheiden, zwischen dem Lohnsteuerverfahren und dem Einkommensteuerverfahren (VwGH vom 28.03.1979, 0635/77; vom 25.11.1986, 86/14/0065, und vom 26.06.1990, 89/14/0172, mwN).

(Hirschler/Sulz/Oberkleiner in BFGjournal 2019, 400)

In Liquidation befindliche Gesellschaft kann nicht Gruppenträger sein

BFG vom 10.05.2019, RV/5101689/2017 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Der VwGH kommt im Erkenntnis vom 26.11.2014, 2011/13/0008 auf Basis des Sinnes und Zweckes der einschlägigen Bestimmungen des KStG, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Liquidationsbesteuerung und laufender Besteuerung zum Ergebnis, dass eine sich in Liquidation befindliche Kapitalgesellschaft nicht als Gruppenträger in Betracht kommt. Eine systematisch zweckwidrige Vermischung der Besteuerungssysteme der laufenden (Gruppen-)Besteuerung und auf die Auflösung einer Kapitalgesellschaft gerichteten Liquidationsbesteuerung auf Ebene des Gruppenträgers soll somit offenbar generell verhindert werden. Bereits die (abstrakte) Möglichkeit der Verrechnung der zugerechneten Einkünfte der Gruppenmitglieder mit dem (finalen) Abwicklungseinkommen des Gruppenträgers ist somit ausreichend, um die Auflösung der Unternehmensgruppe als zwingende Rechtsfolge zu bejahen. Auch hinsichtlich des Falles der Liquidationseröffnung beim Gruppenträger während des aufrechten Bestands der Unternehmensgruppe führen somit die vom VwGH angestellten teleologischen Überlegungen dazu, dass von der Beendigung der Unternehmensgruppe mit dem Jahr vor der Liquidationseröffnung auszugehen ist.

(Raab/Renner in BFGjournal 2019, 458)

Gemeinnützigkeit eines Vereines "Jagdgesellschaft"

BFG vom 16.01.2019, RV/7101591/2017 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Wird in den Auflösungsbestimmungen der Vereinsstatuten keine Aussage darüber getroffen, was im Falle des Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat, steht dieser Umstand der Anerkennung der Gemeinnützigkeit per se entgegen.

Die Formulierung: "....Das Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke erfüllt wie dieser Verein, sonst Zwecken der Sozialhilfe..." entspricht nicht den Erfordernissen des § 39 Z 5 BAO (VwGH 20.02.1996, 93/13/0210)
(Renner in BFGjournal 2019, 379)

Werbeabgabe

Werbeabgabepflicht für die Beilagen von Werbematerialien zu Katalogen und Paketen

BFG vom 02.01.2019, RV/1100555/2016 (teilweise Stattgabe; Revision zugelassen)

"Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen" im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 Werbeabgabegesetz ist so zu verstehen, dass eine Werbebotschaft in einem Druckwerk einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden muss. Ob dieser Personenkreis dem Werbeleister bekannt oder unbekannt ist, ist ohne Bedeutung.
(Thiele in BFGjournal 2019, 142)

Bereich Zoll

Selbstanzeige und Verwaltungsabgabe

BFG vom 08.04.2019, RV/3200007/2017 (Stattgabe; Revision zugelassen)

Rechtssatz 1: Die Abgabenbehörde ist berechtigt, eine Verwaltungsabgabe nach §§ 41 ZollR-DG und 30 ZollR-DV vorzuschreiben, wenn eine Tat "nicht dem FinStrG" unterliegt. Die Nichteinleitung eines Finanzstrafverfahrens ist nur ein Indiz dafür, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

Rechtssatz 2: Behauptet der Abgabepflichtige in einem Verfahren bzgl. Vorschreibung einer Verwaltungsabgabe nach §§ 41 ZollR-DG und 30 ZollR-DV, dass er die Gestellungspflicht grob fahrlässig verletzt hat und beschreibt er die Handlung in einer gleichzeitig eingebrachten Selbstanzeige, obliegt es der Abgabenbehörde, nachzuweisen, dass diese Behauptungen unwahr sind und er vielmehr bloß leicht fahrlässig gehandelt habe.

Erstattung von Alkoholsteuer für Erzeugnisse, die zu gewerblichen Zwecken in Drittländer ausgeführt worden sind

BFG vom 15.05.2019, RV/5200055/2015 (teilweise Stattgabe; Revision zugelassen)

Der Gesetzgeber hat in § 54 Abs. 3 AlkStG die Erstattung im Fall einer unmittelbaren Ausfuhr in ein Drittland vom Vorliegen eines Ausgangsnachweises abhängig gemacht, und in den Fällen, in denen ein Erzeugnis nicht unmittelbar in ein Drittland ausgeführt werden soll und eine Ausfuhr unter Steueraussetzung nicht zumutbar ist, als weitere Voraussetzung für eine Erstattung nach § 54 Abs. 1 Z. 2 AlkStG deren Zulassung durch die Zollbehörde normiert.

Mangelhafte Dokumentierung einer Probenziehung im Mineralölsteuerrecht

BFG vom 28.05.2019, RV/3200124/2014 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Rechtssatz 1 (wie ZRV/0286-Z3K/09-RS2): Soll eine Probe flüssiger Mineralölerzeugnisse aus der Zapfeinrichtung einer Tankstelle entnommen werden, ist vor der eigentlichen Probenahme ein ausreichender Vorlauf (mindestens 10 l) zu entnehmen, der nicht zu Prüfzwecken verwendet werden darf. Dadurch wird vermieden, dass die Probe durch Rückstände in der Zapfanlage verfälscht wird. Die Menge des entnommenen Vorlaufs ist in dem über die Probenahme anzufertigenden Bericht zu dokumentieren.

Rechtssatz 2 (wie ZRV/0286-Z3K/09-RS1): Wird für Untersuchungszwecke eine Probe genommen, ist darüber ein Bericht anzufertigen, der alle für die Probenahme wichtigen Angaben enthalten muss. Fehlt ein derartiger Bericht, kann nicht festgestellt werden, ob die untersuchte Probe repräsentativ und unverfälscht gewesen ist.

Entstehung der Verbrauchsteuer für den Verbringer, der die Erzeugnisse erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Gewahrsame hält.

BFG vom 07.08.2019, RV/7200075/2016 (Abweisung; Revision zugelassen)

Revision eingebracht. Zurückweisung mit Beschluss vom 20.02.2020.

Die in § 7 Abs. 1 der Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung normierte Befreiung von den Verbrauchsteuern für Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, im grenzüberschreitenden Schiffsverkehr auf der Donau dem Verbrauch an Bord von zu gewerblichen Zwecken eingesetzten Beförderungsmitteln durch Reisende oder die Besatzung zu dienen, kommt dann nicht zur Anwendung, wenn es sich beim Abgabenschuldner, der die Waren ohne Einhaltung des dafür vorgeschriebenen Verfahrens ins Steuergebiet verbracht hat, weder um den Bezieher noch um den Begünstigten gemäß § 7 Abs. 4 leg. cit. handelt.

Bereich Finanzstrafrecht

Mittels Telefonüberwachung festgestellte Zigaretten-Abgabenhehlerei; Bemessung einer Ersatzfreiheitsstrafe - keine Mindeststrafe vorgesehen

BFG vom 19.03.2019, RV/7300003/2019 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Mangels ausdrücklicher Festlegung ähnlich wie in § 15 Abs. 1 FinStrG (wonach eine Freiheitsstrafe mindestens den Zeitraum von einem Tag erreichen muss) darf eine - etwa nach Stunden bemessene - Ersatzfreiheitsstrafe nach § 20 FinStrG auch die Frist von einem Tag unterschreiten, so dies bspw. für die Beachtung eines Verböserungsverbotes (§ 161 Abs. 3 FinStrG) erforderlich ist.

Nichtentrichtung der Umsatzsteuervorauszahlungen bei ebenso unterbliebener Einreichung von Voranmeldungen durch Entscheidungsträger einer GmbH nach Verlust der Finanzmittel des Unternehmens aufgrund eines Betrugsfalles

BFG vom 27.03.2019, RV/5300023/2017 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Besteht bei finanzstrafrechtlich relevanten Verfehlungen eine unmittelbare Täterschaft mehrerer Entscheidungsträger, etwa weil diese die umsatzsteuerlichen Angelegenheiten einer juristischen Person gemeinschaftlich und gleichwertig wahrgenommen haben, beispielsweise ein Geschäftsführer einer GmbH und seine in der GmbH angestellte, als Büroleiterin tätige und tatsächlich aber gleichwertig entscheidungsbefugte Ehegattin, und haben sie in Wahrnehmung dieser ihrer handelsrechtlichen bzw. faktischen Entscheidungsbefugnis die Begehung der Finanzvergehen gemeinsam beschlossen und ausgeführt, so hat dennoch jeder Täter für sich nach § 12 FinStrG bzw. § 23 Abs. 1 FinStrG sich entsprechend seinem eigenen Verschulden zu verantworten.

1. **Gewerbsmäßiger Möbelschmuggel aus Bosnien;**
2. **Bemessung der Wertersätze nach § 19 FinStrG abweichend von der bisherigen Judikatur**

BFG vom 06.06.2019, RV/5300005/2016 (teilweise Stattgabe; Revision zugelassen)

Änderung der Rechtsprechung des BFG: Unter dem gemeinen Wert im Sinne des § 19 Abs. 3 FinStrG zur Ermittlung eines Wertersatzes für verfallsbedrohte Gegenstände ist der Preis zu verstehen, welchen die Finanzstrafbehörde als neue Eigentümerin der Gegenstände bei einer Veräußerung für diese in den von ihr erreichbaren Marktbereichen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (eigene Versteigerung, Freihandverkauf, Verkauf an einen gewerblichen Händler, Veräußerung im Internet etc.) erzielen hätte können, wären die verfallsbedrohten Gegenstände unverzüglich nach der Tat beschlagnahmt und verwertet worden. Eine Übernahme der Begrifflichkeit des gemeinen Wertes aus dem Abgabenrecht iSd § 10 Abs. 2 BewG, wie er von der herrschenden Rechtsprechung dort derzeit verstanden wird, ist nicht möglich, da der Ansatz eines Händlerverkaufspreises als Ausgleich für die Entreicherung der Finanzstrafbehörde infolge eines unterbleibenden Verfalls nicht nur diesen Umstand ausgleicht, sondern die Behörde darüber hinaus im Vergleich zur Variante eines möglichen Verfalls bereichert.

Abgabenerhöhung nach § 29 Abs. 6 FinStrG idFd FinStrG-Novelle 2010, BGBl I 104/2010, nur dann, wenn bei nochmaliger Selbstanzeige derselbe Abgabenanspruch betroffen ist

BFG vom 28.03.2019, RV/7100935/2018 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Ist betreffend einen Abgabepflichtigen im Veranlagungswege Einkommensteuer vorzuschreiben und (für Lohnzahlungszeiträume desselben Jahres) von seinen Lohneinkünften Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen, handelt es sich bei der Lohnsteuer lediglich um eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer.

Dennoch liegen verschiedene Abgabenansprüche (als theoretische Forderungen des Fiskus infolge Verwirklichung bestimmter Lebenssachverhalte, an welchen das Gesetz deren Entstehen knüpft) vor, weil der jeweilige Anspruch bei der Einkommensteuer gemäß § 4 Abs. 2 lit. a BAO mit Ablauf des Kalenderjahres (als Veranlagungsjahr), bei der Lohnsteuer (als Abzugssteuer) jedoch gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 BAO im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte entsteht.

Wurde daher von einem Finanzstraftäter nach Erstattung einer Selbstanzeige wegen Hinterziehung von Lohnsteuer eine nochmalige Selbstanzeige hinsichtlich des identen Besteuerungszeitraumes wegen hinterzogener ESt erstattet, hat die zweite Selbstanzeige tatsächlich einen anderen Abgabenanspruch betroffen, weshalb keine Abgabenerhöhung nach § 29 Abs. 6 FinStrG idFd BGBl I 2010/104 vorzuschreiben war.

Berichtigung einer Abgabenerhöhung nach § 29 Abs. 6 FinStrG im Beschwerdeverfahren, Bedachtnahme auf verjährte Zeiträume

BFG vom 03.05.2019, RV/7103667/2018 (Abänderung; Revision nicht zugelassen)

Revision eingebracht. Beim VwGH anhängig zur Zahl Ra 2019/16/0125.

Wird eine Selbstanzeige anlässlich einer Prüfungsmaßnahme zu mehreren vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehen erstattet, fällt eine Abgabenerhöhung nach § 29 Abs. 6 FinStrG an, deren Bemessungsgrundlage die Summe der einbekannten Mehrbeträge (Verkürzungsbeträge) ist.

Hinsichtlich der Festsetzungsverjährung teilt die Abgabenerhöhung nach § 207 Abs. 2 letzter Satz BAO das Schicksal der verkürzten Abgaben. Bereits festsetzungsverjährte Abgaben sind daher nicht in die Bemessungsgrundlage für eine Abgabenerhöhung einzubeziehen.

Bei der Annahme von hinterzogenen Abgaben im Abgabenfestsetzungsverfahren ist auch im Bescheid über die Festsetzung einer Abgabenerhöhung nach § 29 Abs. 6 FinStrG als dafür entscheidungsrelevante Aussage eine Feststellung zu treffen (Vorfrage nach § 116 BAO),

dass eben eine solche vorliegt. Ist dem so, findet die verlängerte Verjährungsfrist des § 207 Abs. 2 BAO Anwendung.
Das BFG ist im Rahmen seiner Befugnisse nach § 279 Abs. 1 BAO berechtigt, eine Spruchberichtigung nach jeder Richtung hin und somit auch eine Verböserung mit einer nachträglichen Festsetzung eines weiteren Abgabenerhöhungsteilbetrages vorzunehmen.
Zur Erzielung einer vollständigen strafaufhebenden Wirkung der Selbstanzeige ist dieser weitere, erst vom BFG vorgeschriebene Abgabenerhöhungsanteil wiederum nach den Vorgaben des § 29 Abs. 2 FinStrG zu entrichten.

Beschwerden gegen die Durchführung von Hausdurchsuchungen;
Rechtswidrigkeit auch einer Durchsuchung, wenn davon betroffenen anwesenden Verdächtigen in der diesbezüglichen Anordnung die Gründe der Durchsuchung nicht bekanntgegeben werden
BFG vom 06.05.2019, RM/7300001/2015 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)
1. Zur Anordnung einer Hausdurchsuchung ist gemäß § 93 Abs. 1 FinStrG der Spruchsenatsvorsitzende aufgrund der ihm selbst als weisungsfreies Organ einer Finanzstrafbehörde zugeordneten Kompetenz befugt; nicht der Spruchsenat, sondern der Vorsitzende des Spruchsenates ordnet aufgrund eigener Machtbefugnis die Durchsuchung an. Solcherart ergibt sich eine Zuständigkeit des Spruchsenatsvorsitzenden auch in jenen Fällen, in welchen der Spruchsenat im Hauptverfahren nicht angerufen wird oder auch nicht angerufen werden kann. Überlegungen, ob denn mit der begründeten Verdachtslage bezüglich eines strafbestimmenden Wertbetrages überhaupt eine Zuständigkeit eines Spruchsenates erreicht werden kann, sind daher für die Klärung der Frage der Zuständigkeit des Spruchsenatsvorsitzenden obsolet.
2. Werden die tatsächlich bestehenden und für die Anordnung einer Hausdurchsuchung erforderlichen Verdachtsgründe in der Durchsuchungsanordnung eines Spruchsenatsvorsitzenden nach § 93 Abs. 1 FinStrG einem an einem Durchsuchungsort anwesenden betroffenen Verdächtigen weder in der Kopie der schriftlichen Anordnung selbst noch in der vor der Durchsuchung mit ihm gemäß § 94 Abs. 2 FinStrG aufzunehmenden Niederschrift zur Kenntnis gebracht, erstreckt sich eine insoweit gegebene Rechtswidrigkeit der Durchsuchungsanordnung auch auf die Durchführung der Durchsuchung selbst. Die Feststellung einer solchen Rechtswidrigkeit einer Hausdurchsuchung kann vom von der Durchsuchung betroffenen Verdächtigen mittels Beschwerde gemäß § 93 Abs. 7 FinStrG geltend gemacht werden; ein Verwertungsverbot der bei der insoweit rechtswidrigen Durchsuchung aufgefundenen Beweismittel wird aber dadurch nicht ausgelöst.

Anmeldung einer Prüfung, sonstige Bekanntgabe (§ 148 Abs. 5 BAO)

BFG vom 30.09.2019, RV/7104207/2019 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)
Revision eingebracht. Beim VwGH anhängig zur Zahl Ra 2019/16/0205. Mit Erk. v. 30.01.2020 als unbegründet abgewiesen.

Voraussetzung einer Abgabenerhöhung nach § 29 Abs. 6 FinStrG ist u.a. eine Selbstanzeigenerstattung anlässlich einer Prüfungsmaßnahme nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe.

Ein Telefongespräch zwischen einem Prüfungsorgan und einer Mitarbeiterin einer Steuerberatungskanzlei stellt eine „Anmeldung oder sonstige Bekanntgabe“ einer Prüfungsmaßnahme dar. Für die nach diesem Telefonat eingereichte Selbstanzeige wurde zu Recht eine Abgabenerhöhung nach § 29 Abs. 6 FinStrG festgesetzt.

Zurückweisung einer Beschwerde gegen ein Straferkenntnis des Spruchsenates wegen Nichtanmeldung; keine Beschwerdeanmeldung vor Verkündung des Erkenntnisses

BFG 30.09.2019, RV/3300005/2019 (Abweisung; Revision zugelassen)
Revision eingebracht. Beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2020/16/0002.

1. Die Anmeldung einer Beschwerde (§ 150 Abs. 4 FinStrG) ist nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie unmittelbar nach der Verkündung des Erkenntnisses und erteilter Belehrung (§ 134 FinStrG) erfolgt und in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung protokolliert wird.

2. Die Anmeldung einer Beschwerde (§ 150 Abs. 4 FinStrG) kann erst nach der Verkündung des Erkenntnisses (§ 134 FinStrG) erfolgen; eine bereits zuvor erfolgte Anmeldung ist unwirksam.

„Mit der Finanzstrafgesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 104/2010, wurde als verfahrensvereinfachende Maßnahme die der gekürzten Urteilsausfertigung gemäß § 270 Abs. 4 StPO nachgebildete (vgl. Reger/Judmaier/Kalcher/Kuroki, FinStrG Bd. 24[2016], 998) Möglichkeit einer vereinfachten Ausfertigung der Verhandlungsniederschrift und des Straferkenntnisses geschaffen. Eine vereinfachte schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses kann ergehen, wenn alle zur Erhebung einer Beschwerde berechtigten Personen bei der mündlichen Verkündung des Erkenntnisses anwesend oder vertreten waren und ein Rechtsmittel nicht fristgerecht angemeldet wurde (§ 141 Abs. 3 FinStrG). Der Verhandlungsleiter hat nach mündlicher Verkündung des Erkenntnisses Belehrung über das Erfordernis der Anmeldung einer Beschwerde zu erteilen (§ 134 FinStrG). Die Anmeldung selbst ist nicht mehr Gegenstand der mündlichen Verhandlung, auch wenn sie unmittelbar nach der Verkündung des Erkenntnisses und erteilter

Belehrung erfolgen sollte und zweckmäßigerweise in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung protokolliert wird (vgl. dazu OGH 14.01.2010, 13 Os 187/08m). Rechtsmittelerklärungen wie etwa die Anmeldung einer Beschwerde können erst nach der Verkündung des Erkenntnisses erfolgen; eine bereits zuvor erfolgte Anmeldung ist unwirksam (vgl. Danek, WK-StPO § 268 Rz. 17 mit Hinweis auf Ratz, aaO, § 284 Rz. 6 mwN).“

Bereich Landes- und Gemeindeabgaben

Wassergebührenhöhe auf Grund der Angaben des überprüften Wasserzählers verbindlich – Schicksal der Wassermenge nach Durchlaufen durch den Zähler rechtlich unerheblich

BFG vom 28.08.2019, RV/7400251/2018 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Sobald das Wasser den Wasserzähler durchlaufen hat, ist gebührenrechtlich irrelevant, ob es vom Bezieher verbraucht wurde oder was sonst damit passiert ist; die Angaben des Wasserzählers sind als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr heranzuziehen; sollte die Funktionsfähigkeit des Wasserzählers angezweifelt werden, kann er überprüft werden; sollte die Überprüfung ergeben, dass der Zähler im Sinne des Maß- und Eichgesetzes in Ordnung ist, sind dessen Angaben verbindlich.

(BFG-Newsletter 2019/04)

Wr. Landesabgaben - Einsatzgebühren nach Wr. Rettungs- und Krankentransportgesetz – keine besonders berücksichtigungswürdigen Gründe

BFG vom 09.10.2019, RV/7400183/2019 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Eine Gebühr gemäß § 28 Abs. 1 WRKG ist zu entrichten, wenn es zur Ausfahrt eines Einsatzfahrzeuges kommt. Aufgrund des im Notrufgespräch geschilderten Sachverhaltes konnte seitens des Mitarbeiters der Rettung, der die Anforderung entgegengenommen hatte, mit gutem Grund angenommen werden, dass die Voraussetzungen für einen Rettungseinsatz vorlagen. Die Beweislast für den Gebührenanspruch gemäß § 28 Abs. 1 WRKG aufhebende oder einschränkende Umstände trifft den Beschwerdeführer.

(BFG-Newsletter 2019/04)

Bereich Verwaltungsverfahren

Parkometerabgabe: Nichterteilung der Lenkerauskunft begründet mit dem "nemo tenetur"-Prinzip (allfälliger Zwang zur Selbstbezichtigung sei verfassungswidrig)

BFG vom 16.09.2019, RV/7500024/2019 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Erteilung der Lenkerauskunft gemäß § 2 iVm § 4 Abs. 2 Parkometergesetz 2006 ist nicht gleichzusetzen mit Zwang zur Selbstbezichtigung: EGMR bestätigt Verpflichtung zur Lenkerauskunftserteilung, auch wenn bereits wegen des Grunddelikts ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Fahrzeughalter eingeleitet wurde.

(BFG-Newsletter 2019/04)

Verwendung eines elektronischen Parkscheins zur Entrichtung der Parkometerabgabe

BFG vom 31.10.2019, RV/7500272/2019 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Bei Verwendung eines elektronischen Parkscheins gilt die Parkometerabgabe erst ab Bestätigung der Abstellanmeldung durch das elektronische System als entrichtet.

BFG und Auslandsbezug

Verlustvortragsgrenze und Auslandsverluste

BFG vom 05.02.2019, RV/7103985/2014 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Die Verlustvortragsgrenze ist auf Nachversteuerungsbeträge von im Verlustvortrag eingegangenen Auslandsverlusten aus vorangegangenen Besteuerungszeiträumen anzuwenden.

Die Anwendung der Verlustvortragsgrenze auf die Nachversteuerung von Auslandsverlusten aus vorangegangenen Besteuerungszeiträumen, die in den Verlustvortrag Eingang gefunden haben, die im Fall der Anwendung der Befreiungs-methode mit Progressionsvorbehalt erfolgt, steht im Einklang mit dem DBA-Recht. Verfassungsrechtliche oder europarechtliche Bedenken bestehen bei der Anwendung der Verlustvortragsgrenze systembedingt keine, weil es sich dabei um eine teilweise aufgeschobene Verwertungsmöglichkeit der angesammelten Verluste handelt und keine Einschränkung der Leistungsfähigkeit durch das Entstehen endgültiger Verluste vorliegt.

(Deutsch in BFGjournal 2019, 148)

Keine „fiktive“ Wohnsitzverlegung durch Option zur unbeschränkten Steuerpflicht in einem anderen Mitgliedstaat

BFG vom 16.07.2019, RV/7105167/2014 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Die Möglichkeit der Option zur unbeschränkten Steuerpflicht gemäß § 1 Abs. 4 EStG soll beschränkt Steuerpflichtigen, die in ihrem Wohnsitzstaat keine nennenswerten Einkünfte bezie-

hen oder ihr zu versteuerndes Einkommen im Wesentlichen aus einer im Quellenstaat ausgeübten Tätigkeit erzielen, den Zugang zu personenbezogenen Steuervergünstigungen im Quellenstaat eröffnen. Die Option nach § 1 Abs. 4 EStG führt nicht zu einer Verlagerung der an ortsbezogene Merkmale anknüpfenden Ansässigkeit iSd Art. 4 Abs. 1 DBA Deutschland zwischen den Vertragsstaaten. Optiert ein in Österreich ansässiger Abgabepflichtiger gemäß § 1 Abs. 3 dEStG in Deutschland zur unbeschränkten Steuerpflicht, so hat dies keine Auswirkungen auf die in Österreich nach DBA zustehenden Besteuerungsrechte.
(Pernegger in BFGjournal 2019, 397)

Veräußerung von Einzelhandelsbetrieben durch ausländische Körperschaften unter Beitritt eines inländischen verbundenen Großhandelsunternehmens

BFG vom 04.11.2019, RV/5100539/2013 (Stattgabe; Revision zugelassen)

Die Zurechnung von Einkünften muss sich nicht mit dem wirtschaftlichen Eigentum an den für die Einkunftserzielung eingesetzten Gegenständen decken (VwGH 23.02.2017, Ra 2016/15/0012). Es kommt vielmehr darauf an, wer tatsächlich Leistungen erbracht und damit am Wirtschaftsleben teilgenommen hat (VwGH 26.11.2015, 2012/15/0152). In Abhängigkeit von der Art der erbrachten Leistung kann sich jedoch auch eine Übereinstimmung der Einkünftezurechnung mit der Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums ergeben. So erfolgt die Zurechnung von passiven Einkünften (insbesondere von Einkünften aus Kapitalvermögen) grundsätzlich an denjenigen, der das (wirtschaftliche) Eigentum an den die Einkünfte generierenden Vermögenswerten hat (VwGH 23.11.2016, Ro 2015/15/0012). Ebenso kommt es bei Veräußerungsgeschäften für die Zurechnung des Verkaufserlöses auf das wirtschaftliche Eigentum an den veräußerten Wirtschaftsgütern im Zeitpunkt des Verkaufes an (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/13/0038).
(Leitner in BFGjournal 2020, 55)

BFG und Höchstgerichte

Normenprüfungsverfahren

Normenprüfungsantrag zu § 8 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz

Beschluss des BFG vom 23.04.2019, RN/4100001/2019

VfGH G 117/2019, mit Erkenntnis vom 26.09.2019 abgewiesen.

Revisions-/Beschwerdeverfahren

Verfahrenshilfe gemäß § 292 BAO nur bei Rechtsfragen mit besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art

BFG vom 28.05.2018, VH/7100005/2018 (Abweisung; Revision zugelassen)

VfGH E 2851/2018, mit Beschluss vom 11.12.2019 Gesetzesprüfungsverfahren zu § 292 Abs. 1 BAO von Amts wegen eingeleitet.

Der VfGH hegt insbesondere das Bedenken, dass eine Regelung, die die Gewährung von Verfahrenshilfe allein schon deshalb ausschließt, weil keine Rechtsfrage vorliegt, die besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art aufweist, gegen Art. 47 GRC bzw. Art. 6 EMRK verstoßen könnte. Nach der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 47 GRC 4 und des EGMR zu Art. 6 EMRK 5 komme es für die Beurteilung, ob ein Anspruch auf Verfahrenshilfe besteht, auf die Umstände des Einzelfalles an.

(Karahodžič in BFGjournal 2020, 130)

Aufteilung gemischt genutzter Gebäude in aller Regel nach dem Verhältnis der Nutzflächen

BFG vom 24.11.2016, RV/1100057/2013 (Abweisung; Revision zugelassen)

VwGH Ro 2017/15/0011, Revision mit Erkenntnis vom 31.01.2019 wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben. Fortgesetztes Verfahren mit Erkenntnis zur Zahl RV/1100062/2019 erledigt.

Bei Aufteilung eines gemischt genutzten Gebäudes können zur Erzielung eines sachge-rechten Ergebnisses bei deutlich wertmäßig divergierenden Gebäudeteilen auch andere Gewichtungen als die Nutzfläche einfließen. Der VwGH lässt jedoch ein Abweichen von der Aufteilung nach der Nutzfläche nur in Ausnahmefällen zu (zB Kubatur, wenn die Raumhöhen der einzelnen Teile deutlich voneinander abweichen). Wenn er allerdings auch einen Abschlag für wertmäßig deutlich hinter anderen Räumen zurückbleibende Gebäudeteile zulässt, schleicht sich die Aufteilung nach der Ertragskraft durch die Hintertüre wieder ein, weil aus wertmäßig zurückbleibenden Gebäudeteilen regelmäßig ein geringerer Ertrag zu erzielen sein wird.

(Lenneis/Renner in BFGjournal 2019, 209)

Keine gemeinsame Feststellung der Einkünfte voneinander unabhängiger Gesellschaften bürgerlichen Rechts

BFG vom 27.03.2017, RV/7103204/2012 (Stattgabe; Revision zugelassen)

VwGH Ro 2017/13/0012, Amtsrevision mit Erkenntnis vom 15.05.2019 als unbegründet abgewiesen

Der VwGH hat die Ansicht des BFG bestätigt, dass der Annahme eines konkludenten Zusammenschlusses der Gesellschafter der einzelnen GesbR zu einer einzigen GesbR die gegenteilige Willenserklärung der Gesellschafter entgegensteht. Die Willenserklärung der Angehörigen, getrennte Betriebe führen zu wollen, muss nach außen freilich entsprechend in Erscheinung treten. Sowohl die Entscheidung des BFG als auch jene des VwGH ist vor dem Hintergrund des konkreten Falles zu sehen: Die einzelnen Gesellschaften waren historisch gewachsen, traten als solche von Anfang an nach außen auf, jede Gesellschaft verfügte über ihr zuzurechnende (eigene oder gepachtete) Weingärten sowie über eigene oder nach fremdüblichen Gesichtspunkten gemeinsam genutzte Betriebsmittel, die Produktion erfolgte für jede Gesellschaft getrennt. Ausschlaggebend ist, ob die Bewirtschaftung organisatorisch und sachlich miteinander verflochten ist, also nach der Verkehrsauffassung ein einziger Betrieb vorliegt, oder nach der Verkehrs-auffassung von getrennten Betrieben auszugehen ist. Grundsätzlich können sich auf einer Hofstelle auch mehrere getrennte Betriebe befinden, wenn die Trennung klar nach außen in Erscheinung tritt.

(Wanke in BFGjournal 2019, 338)

Energieabgabenvergütung für Dienstleister ab 2011

BFG vom 03.08.2016, RV/5100360/2013 (Stattgabe; Revision zugelassen)

VwGH 18.12.2019, Ro 2016/15/0041, mit Erkenntnis wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben. Fortgesetztes Verfahren mit Erkenntnis zur Zahl RV/5100064/2020 erledigt.

Amtsrevision, mit VwGH-Beschluss EU 2017/0005 und 0006 vom 14.09.2017 dem EuGH vorgelegt, EuGH-Urteil vom 14.11.2019, C-585/17 (Dilly's Wellnesshotel)

Zwar unterliegt die Änderung der Beihilferegelung im BBG 2011 grundsätzlich der Anmeldepflicht des Art. 108 Abs. 3 AEUV. Dennoch können Beihilfen gemäß Art. 58 Abs. 1 VO (EU) 651/2014 (AGVO 2014), die vor Inkrafttreten der Verordnung gewährt wurden, von der Anmeldepflicht freigestellt werden. Art. 44 Abs. 3 VO (EU) 651/2014 ist dahingehend auszulegen, dass eine Beihilferegelung, die in einer Berechnungsformel in der nationalen Regelung festgelegt ist, als mit dieser Bestimmung vereinbar angesehen wird.

(Laudacher in SWK 34/2019, 1461; Bendlinger/Traußner in BFGjournal 2020, 19)

Innerbetrieblicher Verlustausgleich vor der Abspaltung eines Teilbetriebes

BFG vom 27.01.2016, RV/5101064/2013 (Stattgabe; Revision zugelassen)

VwGH Ro 2016/15/0010, Amtsrevision mit Erkenntnis vom 13.09.2018 als unbegründet abgewiesen.

Der VwGH stellte ausdrücklich fest, dass die Frage des objektbezogenen Verlustvortragsübergangs von jener der ertragsteuerlichen Einkommensermittlung zu trennen ist. Den umgründungssteuerlichen Sondervorschriften zum Übergang des Verlustabzugs sind nach dem VwGH keine Wahlrechte des Steuerpflichtigen zu entnehmen. Eine Zuordnungsmethode von Verlusten zum verlustverursachenden Vermögen darf nicht willkürlich sein. Wie eine willkürfreie Zuordnung erfolgen soll bzw. ob die von der Finanzverwaltung vertretene Aliquotierung den einzig richtigen und willkürfreien Weg darstellt, bleibt uE ungeklärt.

(Knesl/Knesl/Zwick in BFGjournal 2019, 22)

BFG und EuGH

Liegenschaftsvermietung: EuGH-Vorabentscheidungsersuchen zum Begriff der „festen Niederlassung“

BFG vom 20.12.2019, RE/7100002/2019

Beim EuGH anhängig unter C-931/19.

Die Frage, ob die bloße Liegenschaftsvermietung zu einer umsatzsteuerlichen Betriebsstätte bzw. festen Niederlassung führt, ist umstritten.

Ist dem Begriff der „festen Niederlassung“ das Verständnis beizulegen, dass stets das Vorliegen einer personellen und technischen Ausstattung gegeben sein muss und daher an der Niederlassung unbedingt eigenes Personal des Dienstleistungserbringers vorhanden zu sein hat oder kann im konkreten Fall der steuerpflichtigen Vermietung einer im Inland gelegenen Liegenschaft, die sich bloß als passive Duldungsleistung darstellt, diese auch ohne personelle Ausstattung als „feste Niederlassung" anzusehen sein?

(Ehgartner in BFGjournal 2020, 28)

Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH - Roaminggebühren betreffend Drittlandanbieter

BFG vom 29.07.2019, RE/2100001/2019

Beim EuGH anhängig unter C-593/19.

Ist Artikel 59a lit. b der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung Art. 2 der Richtlinie 2008/8/EG dahin auszulegen, dass die Inanspruchnahme von Roaming in einem Mitgliedstaat in Form des Zugriffs auf das inländische Mobilfunknetz zur Herstellung von ein- und ausgehenden Verbindungen durch einen sich vorübergehend im Inland aufhaltenden, „nichtsteuerpflichtigen Endkunden“ ein „Nutzen und Verwerten“ im Inland darstellt, das zur Verlagerung des Leistungsortes aus dem Drittland in diesen Mitgliedstaat berechtigt, obwohl sowohl der leistende Mobilfunkbetreiber als auch der Endkunde nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind und der Endkunde auch keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet hat?

Pressesprecher

Gemäß der Verfügung der Präsidentin des Bundesfinanzgerichtes über die Zusammenarbeit mit den Medien (Medienverfügung idgF BFG-510000/0002-BFG/2019 vom 16.01.2019) findet sich die Stabstelle einer Pressesprecherin/eines Pressesprechers im Präsidium des Bundesfinanzgerichtes (BFG). Mit Wirksamkeit ab 01.01.2014 wurde der Richter Dr. Peter Unger in diese Funktion ernannt und gemäß Punkt II.3. der Medienverfügung mit Wirksamkeit ab 01.02.2019 die Richterin Mag.ª Mirha Karahodžić, MA als Stellvertreterin bestellt.

Die freie Berichterstattung der Medien hat grundlegende Bedeutung für eine moderne demokratische Gesellschaft. Das Verständnis der Öffentlichkeit für die Rechtspflege und das Vertrauen der Bevölkerung in die Einrichtungen der Gerichtsbarkeit und ihre Entscheidungen werden durch eine gute Zusammenarbeit mit Presse, Hörfunk, Fernsehen, uäm gefördert. Dementsprechend gehört es auch zu den Aufgaben des BFG, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Informationsanspruch der Medien und der Bevölkerung gerecht zu werden und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen.

Die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit des BFG wird insbesondere durch die Herausgabe des BFGjournal, durch Evidenzierung und Veröffentlichung der Erkenntnisse des BFG im Internet (Findok), durch regelmäßige Veröffentlichung elektronischer Zusammenstellungen von im Allgemeininteresse liegenden Erkenntnissen des BFG (BFG-Newsletter), durch jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichtes des BFG, sowie durch laufende Information auf seiner Homepage (www.bfg.gv.at) geleistet.

In Ergänzung dieser vorrangig vom Evidenzbüro wahrzunehmenden allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit wird der Kontakt mit Medien seitens des BFG durch dessen Pressesprecher wahrgenommen.

Zu diesem Zweck erfolgt insbesondere im Rahmen der regelmäßig stattfindenden PressesprecherInnen-Sitzungen im Rahmen der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit der PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte ein Austausch mit Mediensprecherinnen und Mediensprecher anderer (Verwaltungs-)Gerichte.

Anfang des Jahres 2019 wurden zahlreiche mediale Anfragen im Zusammenhang mit (der Einführung) der Indexierung der Familienbeihilfe an das BFG herangetragen. Mangels anhängiger Beschwerdeverfahren (Stand 31.12.2019) ergingen dazu nur allgemeine Informationen. Im Übrigen beschränkten sich die medialen Anfragen überwiegend auf besondere, zur Verwaltungsgerichtsbarkeit an sich ergangene höchstgerichtliche Entscheidungen. Dies auch und insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche des BFG (samt Abgrenzung gegenüber den anderen Verwaltungsgerichten).

Anfragen im Hinblick auf Normenprüfungsanträge an den VfGH bzw. Vorabentscheidungsanträge an den EuGH durch das BFG waren im Jahr 2019 primär von allgemeiner Natur und ohne Bezug zu konkreten Verfahren.

Ein nachhaltiges Medieninteresse konnte auch im Jahr 2019 an den Entscheidungen des BFG über beantragte Konteneinschauen nach dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz festgestellt werden. Aufgrund der unverändert geringen Zahl an Konteneinschauverfahren (nach 12 Verfahren im Jahr 2017 und fünf Verfahren im Jahr 2018, waren dies im Jahr 2019 lediglich drei Verfahren, alle abrufbar in der Findok) lag der Schwerpunkt des Interesses auch im Jahr 2019 am Inhalt der Entscheidungen und nicht an der Quantität (insbesondere im Vergleich zu den mehreren tausenden Kontoregisterabfragen).

Der aufgrund der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch für das BFG einzurichtende richterliche Datenschutzsenat, in dessen Zuständigkeit die Entscheidung über Beschwerden gegen behauptete Datenschutzverletzungen im Rahmen der richterlichen Tätigkeit fällt, war mangels eines konkreten Verfahrens bislang nur Gegenstand von allgemeinen Anfragen.

Pressespiegel 2019

Jahresrückblick (APA-OnlineManager)

In der Tagespresse wird das Bundesfinanzgericht regelmäßig erwähnt, meist im Zusammenhang mit aktuell ergangenen VwGH-Erkenntnissen.

Auszüge aus den Tageszeitungen

Die Presse vom 07.10.2019, Seite 14

Ressort: Rechtspanorama

VwGH stoppt Zugriff des Fiskus auf virtuellen Gewinn

Insolvenz. Nicht bezahlte Schulden gelten laut Höchstgericht nicht als Gewinn, weshalb bei der Insolvenz kein Liquidationsgewinn mehr anfällt.

Der Standard vom 05.12.2019, Seite 22

Ressort: Wirtschaft & Recht

Finanzamt als Sparkasse

Negativzinsen treiben seltsame Blüten – 900 Millionen an Steuergutschriften

Bekommt der Steuerpflichtige beim Bundesfinanzgericht recht, fließt das Geld samt Verzinsung zurück.

QUALITÄTSSICHERUNG

Fortbildung

Der umfassenden Weiterbildung der Richterinnen und Richter wird zur Beibehaltung der Qualität der Rechtsprechung besondere Bedeutung beigemessen.

Richterinnen und Richter des BFG nahmen an folgenden Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen teil:

- Aktuelle Judikatur zur ESt und KöSt (BFG)
- Aktuelle Rechtsprechung des VfGH und Normenprüfungsanträge an den VfGH (ÖAVG)
- Außenrechtswirtschaftstag 2019 (JKU)
- AV-Tage 2019 (BMF)
- Beihilfentagung in Gamlitz (Bundesfinanzgericht)
- Beweiswürdigung: Technische und psychologische Aspekte (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Datenschutz und Datensicherheit: Spruchpraxis des BVwG (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Die Vollstreckung in Verwaltungs- und Abgabensachen (WU Wien)
- Digitalisierung und Besteuerung (Universität Salzburg)
- 13. Europäischer Datenschutztag (BMVRDJ)
- 30. Europäischer Zollrechtstag (Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V)
- 8. Fachtagung Glücksspiel und Spielerschutz (BMF)
- Familienbeihilfen-Workshop (BMF)
- FAST Kongress 2019 „Anti Tax Avoidance Directive und Steuerwettbewerb“ (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)
- Finanzstrafkammertag Wien 2019 (BFG)
- Finanzstrafrecht 2019 – Forum für Praktiker (Leitner & Leitner)
- 24. Finanzstrafrechtliche Tagung (Leitner & Leitner)
- Finanzstrafrechtliches Symposion 2019 (Bundesfinanzakademie)
- Forum Gebühren und Verkehrssteuern (BMF)
- Ganzheitliches Selbstmanagement (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Glaubhaftigkeit von Aussagen: Grundlagen (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Glaubhaftigkeit von Aussagen: Vertiefung (Verwaltungsakademie des Bundes)
- ID-Koordinatorentagung 2019 (BMF)
- ID-Seminar – elektronische Neuerungen (BMF)
- Informationssicherheit und Datenschutz im Arbeitsalltag (BFA)
- IT-Kurs BFG-Rechtsmittelverfahren – RemA/RemIS (BMF)
- Jahreskonferenz EStG (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)
- Jahrestagung Gebühren und Grunderwerbsteuer 2019 (Rechtsakademie Manz)

- Konfliktmanagement – Follow up (Bundesfinanzakademie)
- Konzernsteuertag 2019 (Universität Wien)
- LexisNexis online (LexisNexis)
- Linde Online (LINDE Verlag Wien GmbH)
- Legal English (ÖAVG)
- Maiforum – Verwaltungsrichter/in in Europa (Verwaltungsrichtervereinigung)
- Netzwerktagung Verbrauchsteuern 2019 (BMF)
- Neues aus der verfassungsgerichtlichen Judikatur für Verwaltungsgerichte (ÖAVG)
- ÖGSW Seminar "Bilanzierung und Steuererklärung 2018 / Beratung 2019“ (ÖGSW)
- rationale und irrationale Faktoren der Entscheidungsfindung (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Richterliche Praxis kompakt (ÖAVG)
- Salzburger Steuerdialog (BMF)
- Schreibwerkstatt: juristisch Denken – einfach Schreiben (ÖAVG)
- 41. Seefelder Fachtagung 2019 (Vereinigung Österreichischer Wirtschaftstreuhänder)
- Seminar Oberlaa ÖGWT (ÖGWT)
- Sprich, damit ich dich sehe – Stimm- und Atemcoaching (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Steuertag 2019 (BMF)
- 14. SWI-Jahrestagung (Linde)
- 20. SWK Steuerrechtstag 2019 (Linde Verlag Wien GmbH)
- Tagung d. Gleichbehandlungs- u. Frauenbeauftragten (BMF)
- Unternehmenssteuertag 2019 (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)
- USt-Tagung 2019 (Johannes Kepler Uni Linz)
- USt-Symposium „Betrug und Missbrauch in der Umsatzsteuer“ (KPMG)
- USt-Upgrade 2019 (BFG)
- Verwaltungsstrafverfahren vor den Verwaltungsgerichten (ÖAVG)
- 50. WT-Praxisdialog (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)
- Zollkammertag 2019
- Zolltagung 2019

Kammern

Kammer Finanzstrafsachen

Im Sinne der Bürgernähe sind am Sitz und an allen Außenstellen Finanzstrafsenate als Organe des BFG im verwaltungsgerichtlichen Finanzstrafverfahren eingerichtet.

Am Sitz und an jeder Außenstelle gibt es zudem zumindest jeweils einen Abgabenfinanzstrafsenat und einen Zollfinanzstrafsenat, dessen fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter von den gesetzlichen Berufsvertretungen selbständiger Berufe, und einen Senat, dessen fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter von den gesetzlichen Berufsvertretungen unselbständiger Berufe entsendet werden.

In Finanzstrafsachen entfällt im Vergleich zu Abgabenverfahren ein überproportionaler Anteil an Beschwerdeverfahren auf Verfahren mit mündlicher Senatsverhandlung, da das Finanzstrafgesetz Betragsgrenzen bezüglich einer zwingenden Senatszuständigkeit vorsieht und lediglich in wenigen gesetzlich normierten Ausnahmefällen von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann.

Die Mitglieder der Finanzstrafkammer (das waren 2019 österreichweit 3 Richterinnen und 11 Richter, deren Gerichtsabteilung/Senatsgerichtsabteilung auch eine oder mehrere Zuteilungsgruppe/n mit Finanzstrafsachen umfasst/umfassen) haben sich am 04.11.2019 in Wien zu einem Kammertreffen versammelt. Behandelt wurden die Themen Abgabenerhöhungen nach § 29 Abs. 6 FinStrG und § 10 Abs. 2 KapMeldeG, zu gewährende Übersetzungshilfe, Änderung der Berechnung des gemeinen Wertes iSd § 19 Abs. 3 FinStrG, Änderung der Judikatur des OGH zum Doppelverwertungsverbot, Neuerungen Legistik, EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 und Abgabenänderungsgesetz 2020 ab 01.01.2020.

Zudem wurde durch die Kammervorsitzende Dr.[in] Michaela Schmutzer über Judikatur der Höchstgerichte (VfGH, VwGH und OGH) berichtet.

Die Erstellung der regelmäßig erscheinenden Newsletter der Finanzstrafkammer obliegt dem stellvertretenden Kammervorsitzenden Mag. Gerhard Groschedl.

Finanzstrafrechtliches Symposion

In der Zeit vom 18. bis 20.09.2019 fand in Spital am Pyhrn das vom BMF veranstaltete 24. „Finanzstrafrechtliche Symposion“ statt, an dessen inhaltlicher Gestaltung Dr. Richard Tannert wesentlich mitwirkte. Diese Veranstaltungsreihe ist eine wichtige Plattform des Informationsaustausches der in Österreich mit Abgabenbetrugsbekämpfung und Finanzstrafsachen befassten Behörden und Gerichte.

Den logischen Schwerpunkt der Veranstaltung bildeten 2019 die durch die Organisationsreform der Finanzverwaltung bei den Finanzstrafbehörden ausgelösten Veränderungen, ergänzt durch Themen des materiellen und formellen Finanzstrafrechtes wie Finanzordnungswidrigkeiten, verdeckte Gewinnausschüttung, Geheimhaltungsvorschriften im Finanzstrafverfahren, Tatbeteiligungsformen, Selbstanzeige, Änderung der Rechtslage zur Gewerbsmäßigkeit, Günstigkeitsvergleiche und grenzüberschreitender Umsatzsteuerbetrug, sowie die legistischen Änderungen und die Judikatur der letzten Jahre im Finanzstrafrecht.

Kammer Gebühren

Im Jahr 2019 nahmen Richterinnen und Richter des BFG am Forum Gebühren und Verkehrsteuern in Salzburg teil, veranstaltet vom BMF.

Die fünf Newsletter des Jahres 2019 hatten folgende Inhalte: „*Rechtssprechungsübersicht 2018 und Ausblick 2019*“ (Newsletter Nr. 14/2019) samt Ergänzung durch Aktualisierung des Newsletters 8/2017 („*Gebühren und Verkehrsteuern im Skriptformat*“) und des Newsletters 12/2018 („*Systembezogener Überblick Gebühren und Verkehrsteuern*“), „*Steuern und Glücksspiel/Spielerschutz*“ Bericht über die im Bundesministerium für Finanzen veranstaltete 8. Spielerschutztagung (Newsletter Nr. 15/2019), Bericht über die 2. Jahreskonferenz Glücksspiel, die über den ordnungspolitischen Teil des Glücksspielgesetzes ebenfalls im Bundesministerium für Finanzen stattfand und bei welcher auch Richter der Landesverwaltungsgerichte, sowie Vertreter der Magistrate und Bezirksverwaltungsbehörden teilnahmen (Newsletter Nr. 16/2019), „*Aktuelles – höchstgerichtliche Verfahren Gebühren und Verkehrsteuern*“ (Newsletter Nr. 17/2019) und „*Von der Verfassung zu den RV-Zahlen. Handout für Verwaltungspraktikanten von der WU mit Tätigkeitsbereich Gebühren*“ (Newsletter Nr. 18/2019). Diese Newsletter wurden von der Vorsitzenden der Gebührenkammer erstellt.

Kammer Umsatzsteuer

Der Kammervorsitzende Dr. Ansgar Unterberger und seine Stellvertreterin Dr.in Barbara Wisiak versuchen auf vielfältige Art und Weise zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung und zur Qualitätssicherung im BFG im Bereich der angeführten Abgaben beizutragen. Aufgrund der Größe der Kammer (der Umsatzsteuerkammer als Fachkammer sind alle Richterinnen und

Richter zugeordnet, die in den verschiedensten Fachgebieten der angeführten Abgaben tätig sind) lässt sich dieses Ziel am ehesten durch eine „offene Kammer“, die allen Betroffenen bzw. Interessierten mit ihren Angeboten zur Verfügung steht, erreichen.
Mehrmals im Jahr wurden daher die Kolleginnen und Kollegen mittels elektronisch versendeter Newsletter über neue Erkenntnisse des EuGH, BFH, VwGH und des BFG sowie über wichtige Beiträge in der Fachliteratur auf dem Gebiet der Umsatzsteuer informiert.
Im Interesse eines persönlichen Kontaktes mit den Kolleginnen und Kollegen und zur unmittelbaren Darstellung aktueller Judikate wurde von den beiden Vorsitzenden ein ganztägiges sogenanntes „USt-Update“ mit Zurverfügungstellung von umfangreichem Informationsmaterial am Sitz und an allen Außenstellen durchgeführt. Daneben ergingen „Blitzlicht“-Informations-Mails und es wurden verschiedene Rechtsfragen mit den betroffenen Richterinnen und Richtern telefonisch oder persönlich erörtert bzw. konnte ein erfolgreicher Kontakt zwischen Richterinnen und Richtern mit ähnlichen zu lösenden Rechtsfragen hergestellt werden.
Zur Informationsgewinnung aber auch zur Repräsentation des BFG bzw. auch als Vortragende nahmen die Vorsitzenden der Kammer überdies an diversen Fachveranstaltungen teil.

Kammer Zoll und Außenwirtschaftsrecht

Die Kammer „Zoll- und Außenwirtschaftsrecht“ bestand zum 31.12.2019 aus 12 Richterinnen und Richtern. Als Fachkammer für die indirekte Besteuerung beschäftigt sie sich auch mit Umweltabgaben. Sie ist zuständig für eine Vielzahl von Steuerarten wie Zoll, EUSt, Bier-, Mineralöl-, Schaumwein-, Alkohol- und Tabaksteuer sowie den Altlastenbeitrag. Hinsichtlich dieser Steuerarten ist sie auch zuständig für Maßnahmenbeschwerden. In Folge der überregionalen Organisation wurden im Kalenderjahr durch den Kammervorsitzenden Dr. Walter Summersberger und den Kammervorsitzenden-Stellvertreter Mag. Josef Gutl eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu ermöglichen. Der Schwerpunkt im Jahr 2019 lag vor allem beim Wissenstransfer durch Vorträge und Workshops. So wurden durch die Vermittlung der Kammer 26 nationale und internationale Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft, Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Beratung geladen, die insgesamt 30 Vorträge hielten:
So fand vom 25.-26.09.2019 eine Kammerversammlung in Wien statt, die sich vorwiegend mit aktuellen Trends in der Rechtsprechung zum indirekten Steuerrecht beschäftigte. In Kooperation mit der Johannes Kepler-Universität Linz (JKU) fand am 17. und 18.10.2019 zum bereits 4. Mal der Außenwirtschaftsrechtstag statt, der sich aktuellen zoll- und steuerrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit jüngeren geopolitischen Entwicklung befasste (Sicherung der Lieferketten durch Lagerung und Verwahrung als Teil der Logistik, Brexit, Seidenstraße). Überdies fanden – ebenfalls in Kooperation mit der JKU – zwei Abendveranstaltungen statt, die

sich ebenfalls schwerpunktmäßig mit aktuellen Entwicklungen befassten (05.06. und 14.11.2019).

Durch die genannten Veranstaltungen konnte auch 2019 wieder ein qualitativ hochwertiger Wissenstransfer für die Kammer gesichert werden. Dabei wurde nicht nur dem Meinungsaustausch zwischen den Richterinnen und Richtern der Kammer breiter Raum eingeräumt, sondern auch dem Austausch mit den deutschen Finanzgerichten, das es sich bei den Zuständigkeiten der Kammer um harmonisierte Materien handelt. Dazu wurde auch eine gemeinsame Datenbank geschaffen, die die Aufgabe hat, die Richterinnen und Richter im deutschen Sprachraum über spezielle anhängige Verfahren schon frühzeitig zu informieren und damit auch den fachlichen Diskurs zu fördern.

Überdies hat eine Reihe von Kammermitgliedern wie üblich an diversen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen und teilweise selbst Vorträge gehalten (zB Zollrechtsforum des FG Hamburg, 31. Europäischer Zollrechtstag 2019 des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll, Ursprung und Präferenzen, Verbrauchsteuer-Netzwerktagung).

KONTAKTE und TAGUNGEN

8. Treffen der Evidenzstellen am 9. Mai 2019

Thema: Justiz/-verwaltung und RIS-Arbeitsgruppe

Das jährliche Evidenzstellentreffen fand diesmal beim Landesverwaltungsgericht Salzburg statt.

Vertreter und Vertreterinnen der Höchstgerichte (VfGH, VwGH und OGH), des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesfinanzgerichtes, der Landesverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtes Wien sowie der Datenschutzbehörde nahmen teil. Am Vormittag widmeten wir uns dem Dokumentenmanagement System (DMS) des LVwG Salzburg, der aktuellen DSB-Judikatur und der Abgrenzung Justiz/Justizverwaltung. Am Nachmittag gab es einen „RIS-Schwerpunkt".

Nach der Begrüßung durch die Präsidentin HR Mag.[a] Claudia Jindra-Feichtner zeigte Vizepräsident Ing. Dr. Adalbert Lindner sehr eindrucksvoll und praxisnahe die Anonymisierung und Veröffentlichung der Entscheidungen des LVwG Salzburg. Mag. Michael Suda von der Datenschutzbehörde berichtete, dass sich die Beschwerden/Eingaben seit vergangenem Jahr mehr als verdreifacht haben. Michael Suda sprach weiters über die „Abgrenzung Gerichtsbarkeit oder Justizverwaltung". Der OGH stellte klar, dass die Anordnungen über die Anonymisierung Akte der rechtsprechenden Tätigkeit sind (OGH 21.03.2018, 1 Ob 22/18v). Univ. Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Universität Salzburg, setzte mit dem Thema fort und analysierte anhand von Judikaten, welche gerichtliche Tätigkeit zur justiziellen zählt. Er bekräftigte, dass bei der justiziellen Tätigkeit der Gerichte keine Aufsicht durch das DSB besteht. Unter Justizverwaltung ist nach Art. 87 Abs. 2 B-VG (lediglich) eine ihrem Inhalt nach nicht der Rechtsprechung zuzuzählende Tätigkeit zu sehen.

Nach der Mittagspause stand das Rechtsinformationssystem (RIS) im Vordergrund. Zunächst berichtete Dr. Andrew Annerl, Präsidialrichter des OGH, von der unter der Schirmherrschaft der OGH-Präsidentin, Dr.[in] Elisabeth Lovrek, erst kürzlich eingerichteten Arbeitsgruppe bei der Justiz. Ziel ist es, mehr Einheitlichkeit zu erwirken, den Workflow zu verbessern und Empfehlungen für die Rechtssatzbildung zu erarbeiten. Zum Schluss präsentierte Dr. Helmut Weichsel, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, neue Funktionen im RIS wie das „Autovervollständigen" bei „Geschäftszahl" und „Norm" sowie beim (konsolidierten) Bundes- und Landesrecht das Blättern zwischen den Zeitschichten.

Wie immer steht der Erfahrungsaustausch im Mittelpunkt des Evidenzstellentreffens. Auch wenn die Gerichte aus historischen oder anderen Gründen unterschiedliche Strukturen und Rahmenbedingungen haben, kann man Ideen und Anregungen mitnehmen.

25. Maiforum

„Verwaltungsrichter/in in Europa“

Auswahl – Ausbildung – Karriere

Ein europäischer Vergleich

In den Räumlichkeiten des Bundesfinanzgerichtes fand am 10. Mai 2019 das 25. Maiforum statt. Nach der Begrüßung durch die Präsidentin Dr.in Daniela Moser stellten die Richter Hugh Howard das britische und Sylvain Merenne das französische System sowie die Richterinnen Heike Grigoleit das deutsche und Annemiek Huigen das holländische System vor. Die sehr unterschiedlichen Auswahl- und Ernennungsverfahren sowie Fortbildungsprogramme führten zu einer intensiven Diskussion mit den anwesenden Verwaltungsrichtern und –richterinnen.

Das Thema stand im Fokus der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Einrichtung der Verwaltungsgerichte löste eine Diskussion zur Neubewertung des Richterbildes und der Richterausbildung in Österreich aus. Dies vor dem Hintergrund, dass Verwaltungsgerichte, anders als Straf- und Zivilgerichte, in einem besonderen Spannungsfeld agieren: Jene staatlichen Behörden, deren Entscheidungen die Verwaltungsgerichte kontrollieren, haben derzeit zum Teil Einfluss auf die Auswahl und die Ausbildung der Richterschaft. Diese Konstellation führte in der öffentlichen und medialen Debatte mitunter zu Zweifeln an der Unabhängigkeit der an den Verwaltungsgerichten tätigen Richterinnen und Richter.

Das Forum konnte einen Überblick über die in Europa bestehenden Systeme geben und dabei die verschiedenen möglichen Herangehensweisen skizzieren. Erörtert wurden neben den Zugangsmöglichkeiten zum Richterberuf auch die Durchlässigkeit und Diversität. Dabei wurden die Stärken und Schwächen der unterschiedlichen Systeme aufgezeigt.

Am Nachmittag gab Univ.-Prof. Jörg Flecker ein Impulsreferat „Der Ton wird rauer – mit welchen aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen Richterinnen und Richter auf sozialer Ebene konfrontiert sind“. In der darauffolgenden Diskussion suchten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Antworten, auf welche Weise diese Entwicklungen Niederschlag in den Auswahl- und Ausbildungsverfahren von Richterinnen und Richtern finden können und sollten.

In Österreich wurde im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) eine Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Richterausbildung eingerichtet, in der auch die Präsidentin der österreichischen Richtervereinigung, Mag.ª Sabine Matejka, vertreten ist. In einer von ihr eingerichteten Arbeitsgruppe aller richterlichen Standesvertretungen werden Vorschläge erarbeitet, die von Mag.ª Matejka in die Arbeitsgruppe des BMVRDJ weitergetragen werden. Das 25. Maiforum hat dazu wesentliche Inputs geliefert.

Abendveranstaltungen

Bei der ersten Kooperationsveranstaltung am 05.06.2019 (Themenbereich: „Digitalisierung, Betrugsbekämpfung und Rechtsprechung im Außenhandel“), waren 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer anwesend. Mag. Alfred Hacker vom BMF skizzierte die umfangreichen digitalen Herausforderungen der kommenden Jahre: Die neue Behördenorganisation, Digitalisierung durch USt-Plattformen sowie des Exports waren die Hauptthemen. Univ.-Lektor Dr. Rainer Brandl befasste sich mit dem Schwerpunkt Betrugsbekämpfung im Außenhandel und verwies auf die geplanten Strafverschärfungen, weil die angedrohten Haftstrafen deutlich erhöht werden sollen. Hon.Prof. Dr. Peter Csoklich wiederum bot einen Überblick über die jüngste Rechtsprechung des EuGH zur Umsatzsteuer.

Auch die zweite Abendveranstaltung am 14.11.2019 stand unter dem Motto der jüngeren digitalen Entwicklungen: Rechtsanwalt Ing. Dr. Wolfgang Gappmayer, LL.M. referierte über die Sorgfaltspflicht des Geschäftsführers im Exportkontrollrecht und gab einen Überblick über aktuelle Entwicklungen (Embargo, Sanktionen). MinRat Mag. Christian Pirkelbauer, federführend beim Aufbau des neuen digitalen Systems in der Zollverwaltung, dem Customs Decision Austria, betonte die neuen Kommunikationsmöglichkeiten einerseits zwischen dem Abgabepflichtigen und der Behörde, andererseits auch zwischen allen Unionsstaaten untereinander. Die Papierform bei der Bescheiderstellung iZm Bewilligungen ist nun endgültig Geschichte.

HR Dr.in Andrea Reuter befasste sich mit aktuellen Gesetzesbeschlüssen wie dem AbgÄG 2020, StRefG 2020 und dem Finanz-Organisationsreformgesetz (FORG). Ein Schwerpunkt war das neue digitale IOSS System sowie die logistischen Voraussetzungen durch die Abschaffung der 22-Euro-Freigrenze hinsichtlich der EUSt.

Fünf Jahre Finanzgerichtsbarkeit in Österreich

Anlässlich des mittlerweile mehr als 5-jährigen Bestehens des Bundesfinanzgerichts (BFG) veranstaltete die Vereinigung der Finanzrichterinnen und Finanzrichter (FRV) am 19. und 20.09.2019 das Symposion "Fünf Jahre Finanzgerichtsbarkeit in Österreich" in Pörtschach am Wörthersee.

Die rund 90 Teilnehmer der Veranstaltung kamen aus dem Kreise der Richterinnen und Richter des Bundesfinanzgerichts aber auch anderer Verwaltungsgerichte, der Universitätsprofessoren, der beratenden Berufe, der Wirtschaft und dem Bundesministerium für Finanzen.

Der Themenbogen der hochkarätigen Vortragenden spannte sich von der Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Mitglied des VfGH, Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher) und der angesichts des nahenden Brexit besonders aktuellen Darstellung der Rechtsschutzentwicklung im Bereich des Zollrechts (Richter des BFG, Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger) über rechtsvergleichende Untersuchungen (vorsitzender Richter des BFH, Prof. Dr. Harald Jatzke) bis hin zu Entwicklungsüberlegungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Finanzrechtsangelegenheiten angesichts der zunehmenden Technisierung und Vernetzung (Univ.-Prof. Dr.in Tina Ehrke-Rabel).

Besondere Aufmerksamkeit und Diskussionen unter den Teilnehmern knüpften sich an den Vortrag von Univ.-Ass. Dr. Markus Vašek zu seinen Überlegungen zu grundlegenden Fragen der Bestellung von Richterinnen und Richtern des BFG.

Univ.-Prof. MMag. Dr. Johannes Heinrich beleuchtete das Thema der Steuergerechtigkeit im Lichte der Judikatur des BFG. In diesem Kontext befasste er sich auch mit den vom BFG beantragten Gesetzesprüfungsverfahren und den vom VfGH dazu ergangenen Erkenntnissen.

Fachbezogene Vorträge rundeten das Programm ab. So referierte der Richter des BFG Mag. Bernhard Renner über richtungsweisende Entscheidungen des BFG und stellte zudem Überlegungen zur Frage an, wann und warum eine Entscheidung als richtungsweisend anzusehen wäre.

Hofrätin des VwGH Dr.in Edeltraud Lachmayer vermittelte eindrucksvoll die Rechtsprechung des VwGH und des EuGH zur Frage der Behandlung finaler Verluste im Ertragsteuerrecht und machte deutlich, dass diese Entwicklung jedenfalls noch nicht beendet ist.

Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber stellte die Judikatur des EuGH, VwGH und BFG im Bereich der Energieabgabenvergütung dar, in welcher Frage nicht zuletzt das BFG durch ein Vorabentscheidungsersuchen und aktuelle Erkenntnisse die Themenstellung (auch bezogen auf das Beihilfenrecht der EU) entscheidend mitprägt.
Im Oktoberheft des BFGjournal erfolgte ein Schwerpunkt zu diesem Symposion mit Beiträgen der Vortragenden.

Zweiter BerufsanwärterInnenbesuch des BFG

Informationsveranstaltung am BFG für Berufsanwärterinnen und Berufsanwärter

Anfang Oktober bekam das Bundesfinanzgericht am Sitz wieder Besuch von rund 20 Berufsanwärterinnen und Berufsanwärtern. Seitens der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wurden die jungen Steuerrechtlerinnen und Steuerrechtler von der Vorsitzenden des BerufsanwärterInnenausschusses Frau Mag.[a] Doris Wagner sowie der Leiterin der Prüfungsabteilung Frau Dr.[in] Elisabeth Micheler begleitet. Am BFG wurden die interessierten Damen und Herren vom Vizepräsidenten Dr. Christian Lenneis und dem Richter Dr. Peter Unger empfangen und durch die Räumlichkeiten des BFG geführt. Nach einer kurzen Darstellung des Aufbaus und der Organisation des BFG konnten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Informationsveranstaltung die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe am BFG näher gebracht werden. Im Anschluss wurde in einem der Verhandlungssäle des BFG der Ablauf einer mündlichen Verhandlung am BFG durchbesprochen. Die rege Diskussion und zahlreich gestellte Fragen an die Vertreter des BFG zeigten einmal mehr das großes Interesse an der Tätigkeit des Gerichts seitens der jungen Kammermitglieder.

Studierende besuchen eine öffentliche mündliche Verhandlung

Am 28. November 2019 war es wieder soweit. Über 80 Studentinnen und Studenten nahmen an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Bundesfinanzgericht teil. Diese Veranstaltung findet in Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Wien, dem Juridicum Wien und der Fachhochschule Campus Wien (Masterstudium Taxmanagement) statt.

Auch Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Richter am Verwaltungsgerichtshof, kam mit seinen Studentinnen und Studenten. Bereits vor der Verhandlung referierte Vizepräsident Prof. Dr. Christian Lenneis zur Bundesabgabenordnung und skizzierte den Ablauf des Rechtsmittelverfahrens und der mündlichen Verhandlung.

Der Senatsvorsitzende, Mag. Christian Baumgartner, eröffnete die Verhandlung. Die beisitzende Richterin und Berichterstatterin, Mag.ª Judith Herdin-Winter, berichtete zum Beschwerdefall. Strittig war die Wiederaufnahme von Umsatzsteuerbescheiden im Zusammenhang mit einer Beurteilung als Betriebsstätte durch die Abgabenbehörden in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Der steuerliche Vertreter und der Vertreter des Finanzamtes brachten ihre Anträge und Argumente vor. Der Senatsversitzende leitete die Verhandlung, stellte Fragen und fasste sie für die Schriftführerin zusammen. Danach zog sich der Senat (der Senatsvorsitzende und die Richterin sowie die beiden fachkundigen Laienbeisitzer) zur Beratung zurück.

Mag. Christian Baumgartner verkündete das Erkenntnis: „Die Beschwerden werden gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen."

Abschließend beantwortete Dr. Franz Philipp Sutter die Fragen der Studierenden, die vom Ablauf der Verhandlung und den kontroversen Vorbringen der Parteien sichtlich sehr beeindruckt waren.

Der Text und der Rechtssatz der Entscheidung sind in der Findok (Finanzdokumentation) veröffentlicht: BFG vom 05.12.2019, RV/7100053/2014

Bereits der für die Findok formulierte Titel bringt die Entscheidung auf den Punkt: „Eine neue rechtliche Beurteilung eines bestehenden Sachverhalts durch ausländische Finanzbehörden

ermöglicht keine Wiederaufnahme gemäß § 303 BAO und stellt kein rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO dar.“

Außenwirtschaftsrechtstag 2019

Unter der Leitung des Kammervorsitzenden Dr. Walter Summersberger fand am Campus der JKU der 4. Außenwirtschaftsrechtstag zum Thema "Lagerung und Verwahrung im Umsatzsteuer-, Zoll- und Finanzstrafrecht" statt (17. und 18. Oktober 2019). Der Außenwirtschaftsrechtstag wird jedes zweite Jahr vom Forschungsinstituts für Zoll und Außenwirtschaftsrecht der JKU in Zusammenarbeit mit der Kammer „Zoll- und Außenwirtschaftsrecht“ des BFG veranstaltet. Die Veranstaltung soll Vertretern der Gerichtsbarkeit, Wissenschaft und Praxis die Möglichkeit bieten, über aktuelle Themen des Außenwirtschaftsrechts zu debattieren. Die Veranstaltung zählte mehr als 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer und bot sowohl einen ausgezeichneten Überblick über die aktuellen Themen des Umsatzsteuer-, Zoll und Finanzstrafrechts, als auch ein tolles Abendprogramm.

PERSONELLES

Personalstand Richterinnen und Richter

Zum 01.03.2019 wurden 4 neue Richterinnen und Richter ernannt, eine Ernennung erfolgte mit 01.04.2019 und 5 weitere Ernennungen mit 01.05.2019. Am 31.12.2019 waren neben dem Vizepräsidenten lediglich 213 der laut Stellenplan vorgesehenen 226 Planstellen von Richterinnen und Richtern besetzt, wobei vier Richterplanstellen mit juristischen Mitarbeitern besetzt waren. Die Planstelle Präsidentin/Präsident war zum 31.12. unbesetzt.
Am 07.12.2019 wurde die Besetzung von 8, allenfalls mehr freien Richterplanstellen ausgeschrieben.
Im Berichtsjahr wurden aufgrund von Ruhestandsversetzungen 11 Richterplanstellen frei.

Personalstand Verwaltungspersonal

Mit Note des BKA vom 21.09.2016, GZ BKA-922.634/007-III/2/2016 waren für die Ausstattung mit Verwaltungspersonal 76 Planstellen vorgesehen. Der Personalplan für das BFG sieht seit 01.01.2016 56 Planstellen vor. Davon waren zu diesem Zeitpunkt im Präsidium 12, in den Geschäftsstellen 40 und am Sitz 4 Planstellen Assistenz Rechtsmittelverfahren besetzt.
Mit 31.12.2019 waren im Präsidium 12 (12 VBÄ) und in den Geschäftsstellen 39 (36,05 VBÄ) Bedienstete sowie am Sitz 3 (3 VBÄ) Bedienstete Assistenz Rechtsmittelverfahren tätig. Auf den Personalplan in VBÄ bezogen war das Präsidium zu 100 % und die Geschäftsstellen zu 90,13 % und die Assistenz Rechtsmittelverfahren zu 75% besetzt, jedoch auf die BKA-Note bezogen das Präsidium lediglich mit 60 % und die Geschäftsstellen mit 69,33 % sowie die Assistenz Rechtsmittelverfahren zu 75 %.
Zusätzlich sind 4 juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (3,6 VBÄ), d.s. 90% der vorgesehenen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Bis Ende September 2019 war 1 Mitarbeiterin karenziert.
Im Hinblick darauf, dass im Bundesfinanzgericht im Gegensatz zu den anderen Verwaltungsgerichten das Verwaltungspersonal zahlenmäßig unterrepräsentiert ist, können nichtrichterliche Tätigkeiten in weitaus geringerem Ausmaß an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen ausgelagert werden und müssen von den Richterinnen und Richtern selbst vorgenommen werden.

Rechts- und Verwaltungspraktika

Im Jahr 2019 waren 22 Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten bzw. Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung am Sitz und an den Außenstellen Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Feldkirch tätig.

Frauenförderung

Die Funktion der Präsidentin des BFG war bis Ende November 2019 mit einer Frau besetzt. Der Anteil von Frauen an der Gesamtzahl aller Richterinnen und Richter betrug zum Stichtag 31.12.2019 48,33 %, bezogen auf die Gesamtzahl der Bediensteten war der Frauenanteil 54,48 %.

SELBSTVERWALTUNG

Am 18. und 19.11.2019 fand die Vollversammlung des BFG statt, in der unter anderem die Mitglieder des Personalsenates und des Geschäftsverteilungsausschusses gewählt wurden sowie die Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes 2018 erfolgte.
Im Berichtsjahr fanden sieben Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses statt. Unter Beachtung des in § 13 Abs. 5 BFGG vorgesehenen Auftrags, wonach die Verteilung der Geschäfte so zu erfolgen hat, dass insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Einzelrichterinnen und Einzelrichter und Senate des Bundesfinanzgerichts erreicht wird, hat der Geschäftsverteilungsausschuss in seinen Sitzungen jeweils erforderliche Adaptierungen der Geschäftsverteilung beschlossen.
Weiters tagte der Personalsenat zur Vorbereitung der für das Berichtsjahr vorzunehmenden Dienstbeschreibungen der Richterinnen und Richter (§ 209 Z 3 RStDG) sowie zur Erstellung der Besetzungsvorschläge hinsichtlich der ausgeschriebenen Planstellen von Richterinnen und Richtern.

DIENSTGERICHT, DISZIPLINARGERICHT

Im Jahr 2018 wurde ein Verfahren vor dem Dienstgericht eingeleitet, das nach Durchführung einer Dienstgerichtsuntersuchung und einer mehrtägigen mündlichen Verhandlung im Jahr 2019 mit Erkenntnis BFG 29.05.2019, DG/001/2018 mit der amtswegigen Versetzung eines Richters in den Ruhestand abgeschlossen wurde. Eine gegen dieses Erkenntnis durch den betroffenen Richter erhobene Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde von diesem mit Beschluss vom 18.05.2020, Ro 2019/12/0007, zurückgewiesen.

Im Jahr 2019 wurden beim Bundesfinanzgericht als Disziplinargericht für die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes zwei Disziplinaranzeigen eingebracht. Das erste Verfahren wurde nach Erhebungen durch den Untersuchungskommissär mit Beschluss vom 18.11.2019 eingestellt. Eine gegen diesen Beschluss durch die Disziplinaranwältin erhobene ao. Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde von diesem mit Beschluss vom 24.06.2020, Ra 2020/09/0022 zurückgewiesen.
Das zweite im November 2019 anhängig gemachte Verfahren war zum 31.12.2019 noch nicht beendet.

INFORMATIONSTECHNOLOGIE IM BFG

Die Funktionsfähigkeit des Rechtsmittelinformationssystems und des Rechtsmittelaktenprogrammes entspricht weiterhin nicht zur Gänze den Erfordernissen des BFG.
Es kommt zu Übermittlungsschwierigkeiten im Verkehr mit Behörden.
Auf Grund von Unterbrechungen der Anbindung zur Grunddatenverwaltung kam es zu elektronischer Übermittlung unrichtiger Grunddaten durch das Rechtsmittelinformationssystem, sodass durch fehlerhafte Zustellungen ein Mehraufwand angefallen ist.
Das von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte Abgabenberechnungsprogramm ist nicht sinnvoll einsetzbar. Erheblicher zeitverzögernder Aufwand ist die Folge.
Zwar kam es im Berichtsjahr insbesondere aufgrund der monatlich stattfindenden Statusmeetings, bei denen die im Echtbetrieb festgestellten Mängel aufgezeigt werden, zu einer Weiterentwicklung der IT-Anwendungen und es wurde ein Projekt für eine Integration in bestehende MS Word Systeme gestartet, allerdings ist in diesem Bereich noch Aufholbedarf.
Die notwendigen IT-Infrastruktur-Anpassungen beim Windows-Betriebssystem auf das aktuelle System „Windows 10“ wurde auf allen Notebooks durchgeführt. Umstellungen fanden auch im Bereich der Multifunktionskopierer, Telefone und Mobiltelefone statt.
Die Fortsetzung der Weiterentwicklung der IT-Anwendungen und Infrastruktur ist jedoch unabdingbar, um Effizienzverluste im laufenden Betrieb sowohl im Bereich der Justizverwaltung als auch in der Rechtsprechung zu vermeiden.

BEI DER TÄTIGKEIT GESAMMELTE ERFAHRUNGEN, DATEN / FAKTEN / ZAHLEN

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 14.897 Rechtssachen neu protokolliert und – einschließlich Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof – 14.147 erledigt. Diese Erledigungen betrafen insgesamt 14.798 Bescheide bzw. Finanzvergehen. Zum 31.12.2019 waren 31.071 Verfahren offen.

Von den insgesamt 13.714 im Berichtszeitraum erledigten Rechtssachen waren in 6.233 Rechtssachen (45,45%) zusätzliche Ermittlungen nach Rechtsmittelvorlage erforderlich, die sich nicht nur in Fällen mit Auslandssachverhalten oft als sehr umfangreich und zeitraubend erwiesen.

Im Hinblick auf den im UFS festgestellten hohen Prozentsatz an nachträglichem verfahrensverzögernden Ermittlungsaufwand zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes, wurden durch das Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 in § 265 Abs. 2 und 3 BAO Regelungen zur Verbesserung der Qualität der Beschwerdevorlagen durch die Abgabenbehörden geschaffen. So hat der Vorlagebericht die Darstellung des Sachverhaltes, die Nennung der Beweismittel und eine Stellungnahme der Abgabenbehörde zu enthalten. Nach der Auslegung des VwGH vom 29.01.2015, Ro 2015/15/0001, handelt es sich bei der Beifügung des Vorlageberichtes um die Erfüllung einer Rechtspflicht, aber nicht um die Geltendmachung eines Rechtes durch das Finanzamt.

Hier sind insbesondere die Abgabenbehörden gehalten, auf eine gleichbleibende und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Qualität zu achten.

In § 266 Abs. 1 und 4 BAO ist die Vorlage der Akten geregelt. Die unterlassene Vorlage von Akten oder Aktenteilen – die gelegentlich vorkommt – zieht notwendigerweise weitere aufwändige Verfahrensschritte (setzen einer Nachfrist) nach sich, erst dann kann das BFG auf Grund der Behauptungen der beschwerdeführenden Partei erkennen. Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 angeführt, führte auch im Berichtsjahr die Vorlage der Akten in elektronischer Form zu einem erheblichen Mehraufwand für das richterliche Personal, weil eine Strukturierung mit Inhaltsangabe nicht vorgesehen ist und die Aktenteile daher erst im Gericht in eine sinnvolle Ordnung gebracht werden müssen. Durch die bestehende mindere Qualität des Einscanprozesses lassen sich oftmals verfahrensrechtlich relevante Anmerkungen wie Eingangsstempel oder Faxsendebestätigungen nicht lesen, was ebenfalls zu weiteren Nachforschungen führt. Das Procedere des Einscanprozesses ist fehleranfällig (zB einfaches Scannen doppelseitiger Aktenteile, Erfassung von Beilagen in schwarz-weiß statt in Farbe).

Im Gegensatz zu den deutschen Finanzgerichten, bei denen der weitaus überwiegende Teil der Verfahren im Wege der gütlichen Streitbeilegung beendet wird, ging im Bundesfinanzgericht lediglich in 1,49% der erledigten Fälle ein formelles Erörterungsgespräch im Sinne des § 269 Abs. 3 BAO voraus. Dies mag auch darauf zurückzuführen sein, dass die Verfahren vor den deutschen Finanzgerichten grundsätzlich kostenpflichtig sind und sich im Falle der Einigung der Verfahrensparteien die Kosten um 50 % verringern.

Arbeitsumfeld der Finanzrichterinnen und Finanzrichter

Die den Richterinnen und Richtern zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (Hardware- und Softwareausstattung) sind weiterhin zum Teil unausgereift und stellten gemeinsam mit der Unterdotierung mit Verwaltungspersonal eine merkbare Behinderung des richterlichen Personals im täglichen Arbeitsablauf dar.
Entgegen der in den Statusmeetings mit den Technikern geltend gemachten Interessen der Richterschaft wurde im Berichtsjahr die Wartung und Richtigstellung der elektronisch zu erfassenden Daten (Metadaten) im Zusammenhang mit Ladungen und Entscheidungszustellungen den Richtern und Richterinnen übertragen.
Die Aktenvorlagen durch den Magistrat der Stadt Wien erfolgen weiterhin mittels Übermittlung eines Papieraktes, daher sind angefochtene Bescheide und Straferkenntnisse sowie Beschwerden für eine Aufnahme in einer Entscheidungsausfertigung des BFG selbst elektronisch zu erfassen.

Übertragung von Zuständigkeiten durch Wiener Landesgesetz

Wurden dem Bundesfinanzgericht 2014 noch 2.411 Beschwerden aus dem Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben vorgelegt, sank diese Zahl in den letzten Jahren (2015: 1.786; 2016: 1.822; 2017: 1.284; 2018: 1.431). Im Berichtsjahr macht dieser Bereich mit 1.230 Beschwerden jedoch noch immer ca. 8% der im Berichtszeitraum protokollierten Beschwerden des gesamten BFG aus, welche jedoch ausschließlich den Sitz betreffen.
Daher erklärt sich weiterhin ein erhöhter Personalbedarf an Supportpersonal am Sitz, weil gerade in diesen Verfahren grundsätzlich mündliche Verhandlungen stattzufinden haben und die Entscheidungen zu verkünden sind.

Höchstgerichtliche Verfahren

Im Jahr 2019 wurden lediglich 3,06% der Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten.

Die niedrige Anzahl an Beschwerden und Revisionen zeigt die hohe Akzeptanz der Rechtsprechung.

In nur durchschnittlich 0,67 % aller erledigten Rechtsmittelverfahren wurden die Entscheidungen durch den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

GRAFIKEN

Erledigungen iZm Revisionsverfahren

Bereich	Steuern u. Beihilfen	Zoll	Finanzstraf-recht	Landes- u. Gemeinde-abgaben	Verwaltungs-über-tretungen	**Summe**
Erledigungen	289	30	6	58	7	**390**
davon Amtsrevisionen	*81*	*10*	*0*	*0*	*6*	***97***

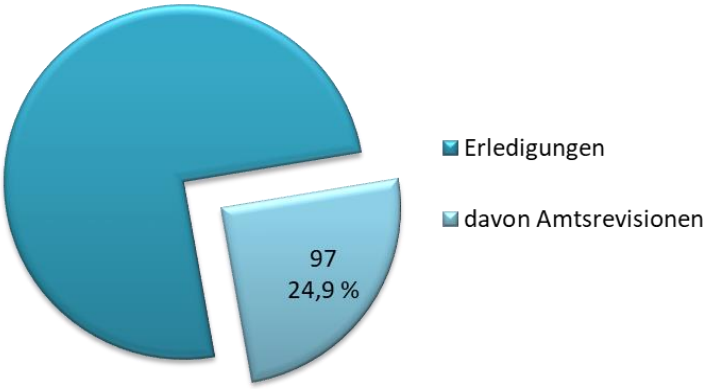

Erledigungen iZm VfGH-Beschwerdeverfahren

Bereich	Steuern u. Beihilfen	Zoll	Finanzstraf-recht	Landes- u. Gemeinde-abgaben	Verwaltungs-über-tretungen	**Summe**
Erledigungen	41	0	0	0	2	**43**

Verhältnis der im Jahr 2019 durch den VwGH oder den VfGH aufgehobenen UFS- bzw. BFG-Entscheidungen zu der Anzahl an BFG-Erledigungen des Jahres 2019

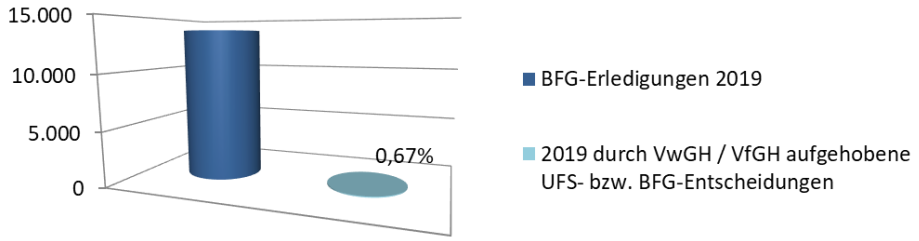

Erledigungen im Bereich Steuern und Beihilfen

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	254
	Abweisung	3.842
	Stattgabe	1.552
	teilweise Stattgabe	1.414
	Entscheidung Säumnisbeschwerde	6
formell	Einstellung	1.163
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung	1.116
	Zurücknahme	1.383
	Zurückweisung	839
	Zurückstellung Pkt. 3.3.1. Abs. 7 GV	83
Vorabentscheidungsersuchen		2
Klaglosstellung		0
Normenprüfungsantrag		1
Aktenvorlage		2
Sonstiges		13
VwGH	Revisionen	289
	davon Amtsrevisionen	*81*
VfGH		41
Summe		**12.106**

Materielle Erledigungen:

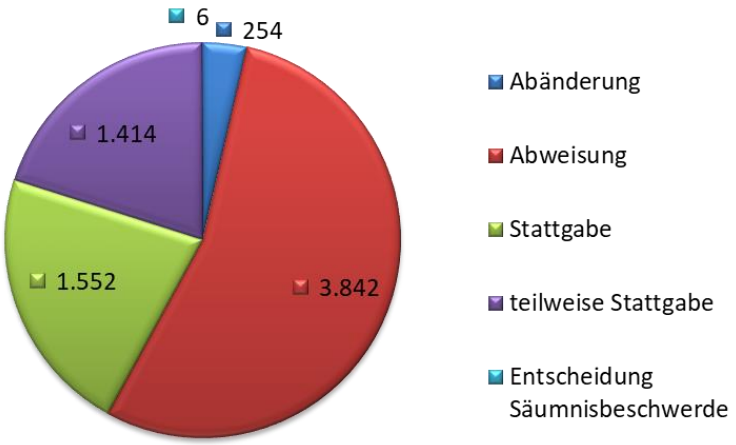

Formelle Erledigungen:

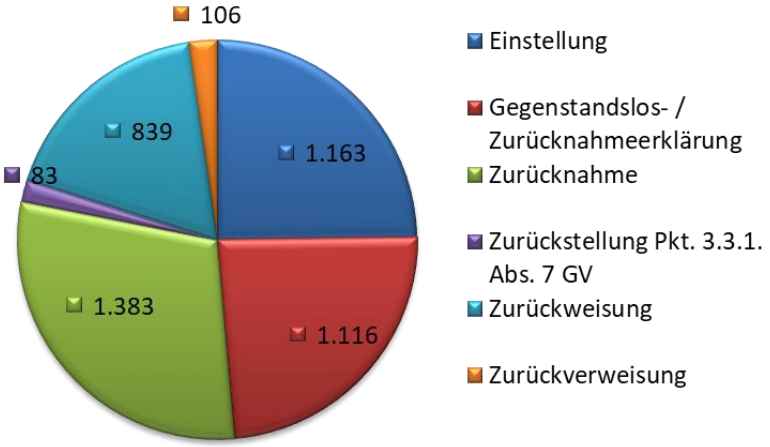

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

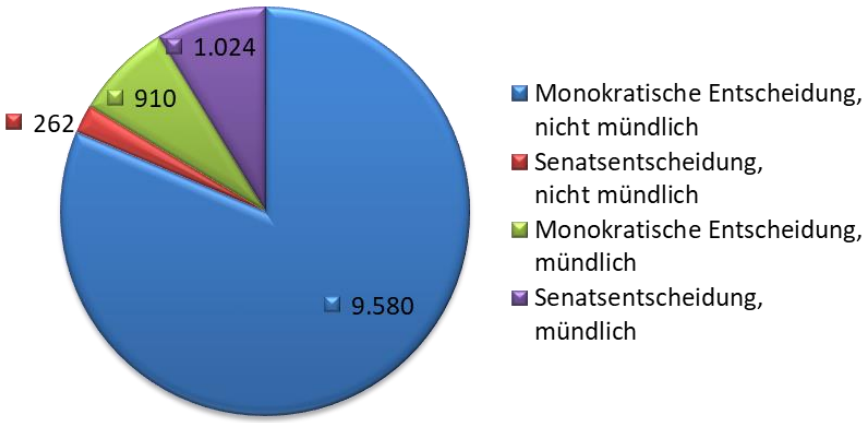

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

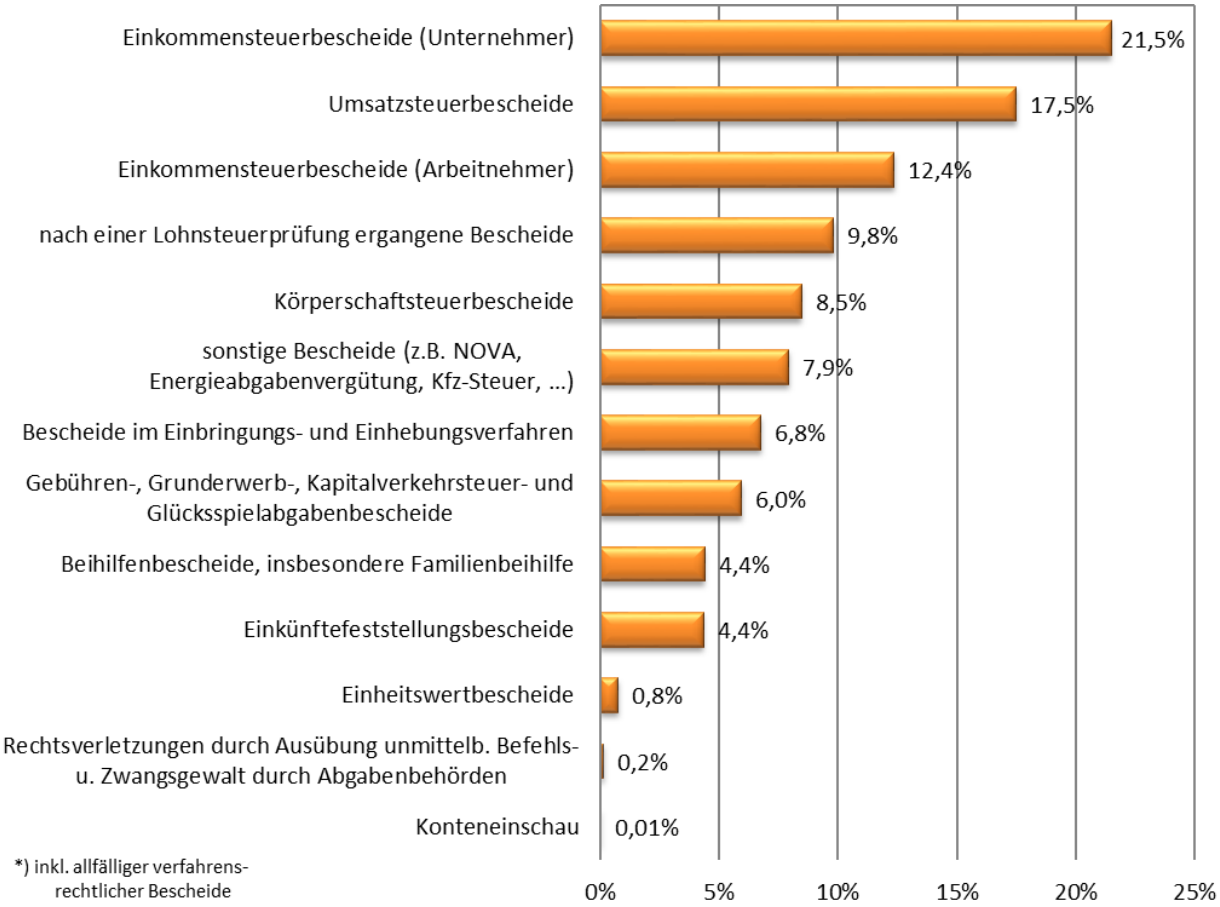

*) inkl. allfälliger verfahrensrechtlicher Bescheide

Erledigungen im Bereich Finanzstrafrecht

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	0
	Abweisung	61
	Stattgabe	22
	teilweise Stattgabe	55
	Abweisung § 166 FinStrG	0
formell	Einstellung	5
	Zurücknahmeerklärung § 156 Abs. 2 FinStrG	1
	Zurücknahme § 155 FinStrG	10
	Zurückweisung § 156 Abs. 1 FinStrG	13
	Zurückverweisung	1
Vorabentscheidungsersuchen		0
VwGH	Revisionen	6
VfGH		0
Summe		**174**

Materielle Erledigungen:

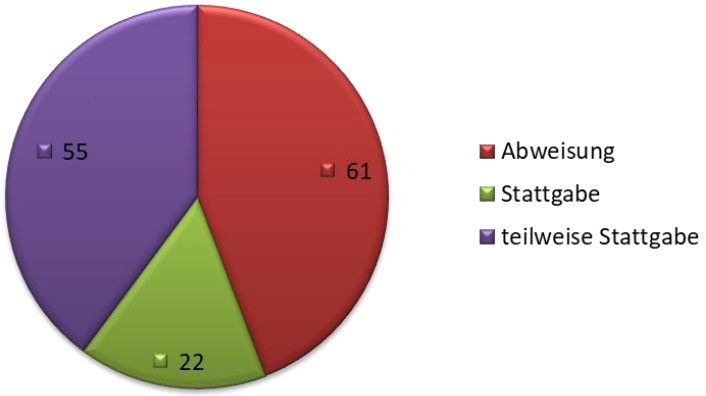

Formelle Erledigungen:

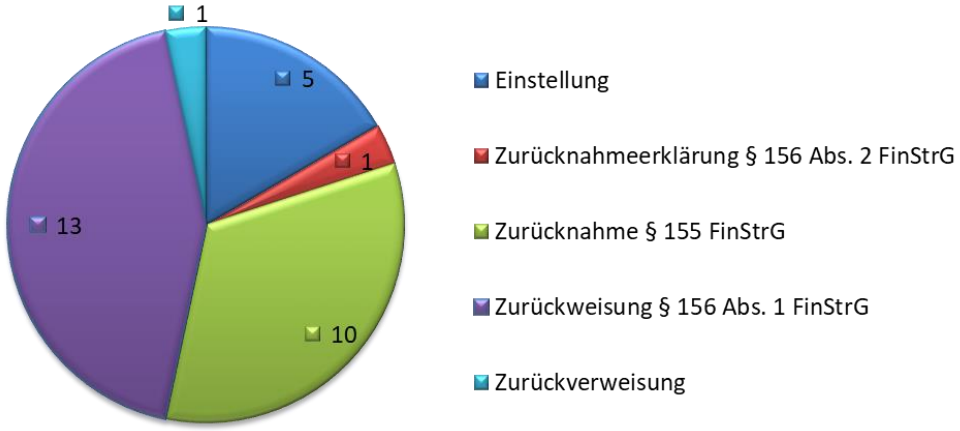

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

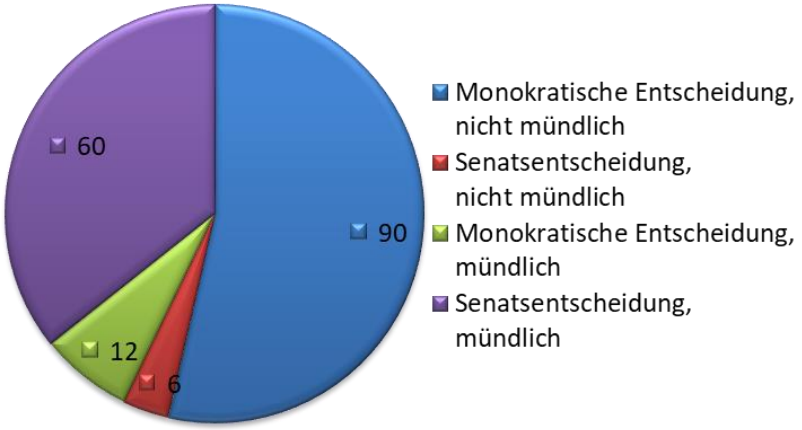

Den 168 erledigten Verfahren lagen 658 Finanzvergehen zu Grunde:

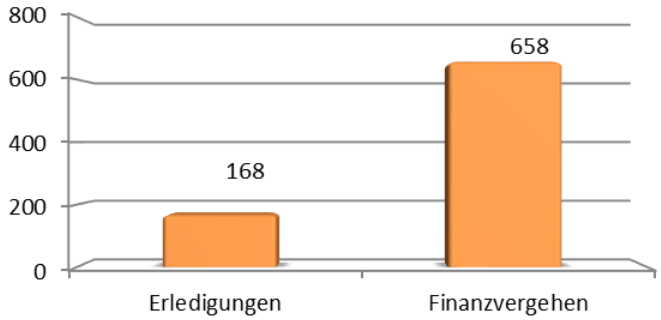

Erledigungen im Bereich Zoll

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	4
	Abweisung	135
	Stattgabe	91
	teilweise Stattgabe	21
formell	Einstellung	16
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung § 85 BAO	23
	Zurücknahme § 256 BAO	51
	Zurückweisung § 260 BAO	12
	Zurückverweisung	19
Sonstiges		0
Vorabentscheidungsersuchen		0
VwGH	Revisionen	30
	davon Amtsrevisionen	*10*
VfGH		0
Summe		**402**

Materielle Erledigungen:

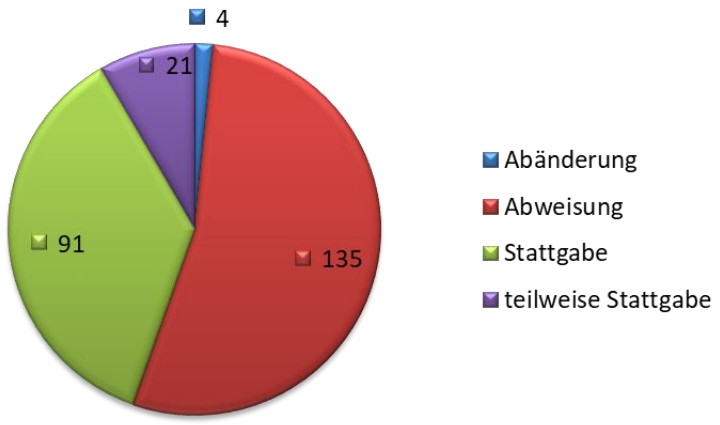

Formelle Erledigungen:

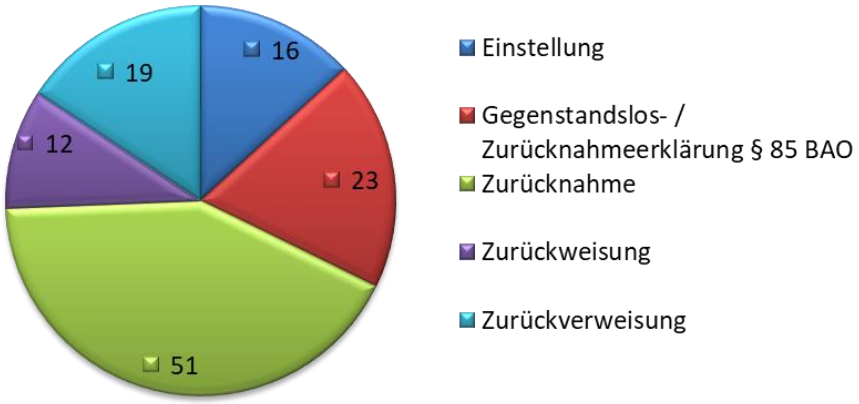

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

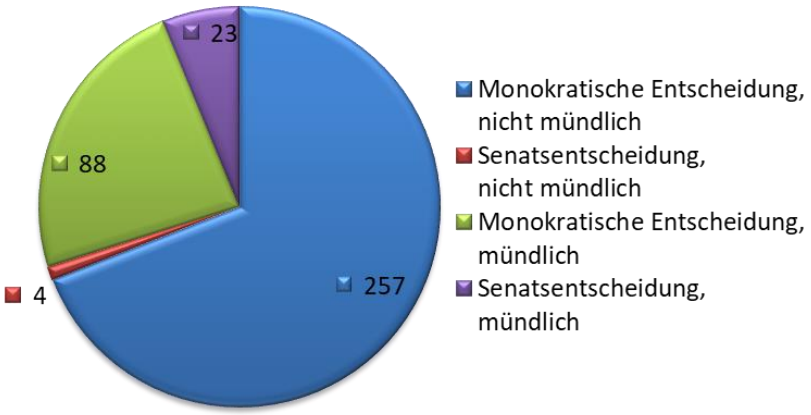

Den 372 erledigten Verfahren lagen 788 Bescheide zu Grunde:

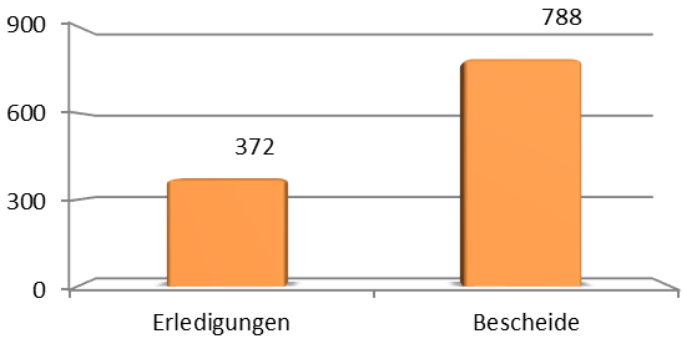

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

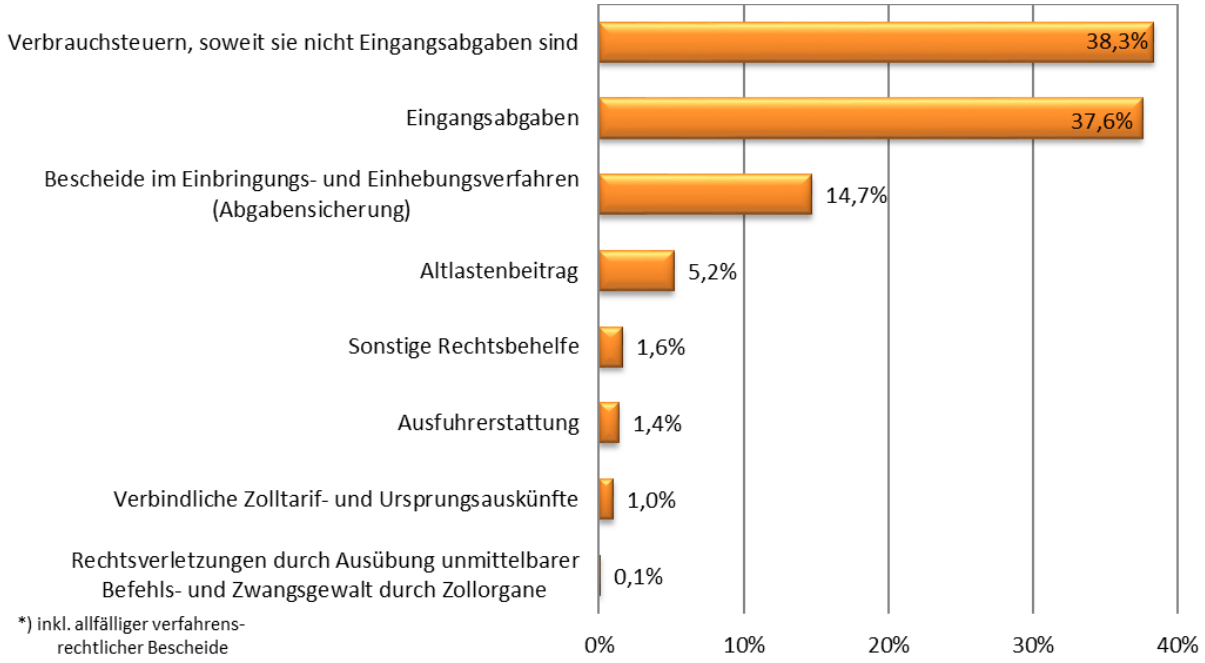

*) inkl. allfälliger verfahrens-rechtlicher Bescheide

Erledigungen im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	2
	Abweisung	77
	Stattgabe	17
	teilweise Stattgabe	20
formell	Einstellung	13
	Gegenstandsloserklärung wg. Zurücknahme d. Beschwerde	0
	Zurücknahme	2
	Zurückstellung Pkt. 3.3.1. Abs. 7 GV	1
	Zurückweisung	31
	Zurückverweisung	2
VwGH	Revisionen	58
	davon Amtsrevisionen	*0*
VfGH		0
Summe		**223**

Materielle Erledigungen:

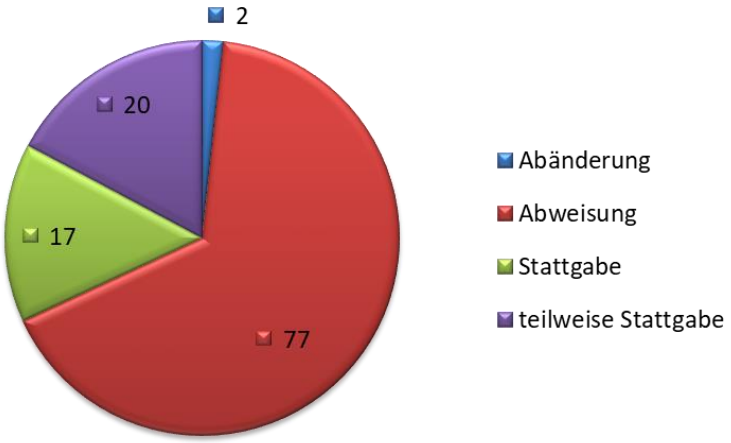

Formelle Erledigungen:

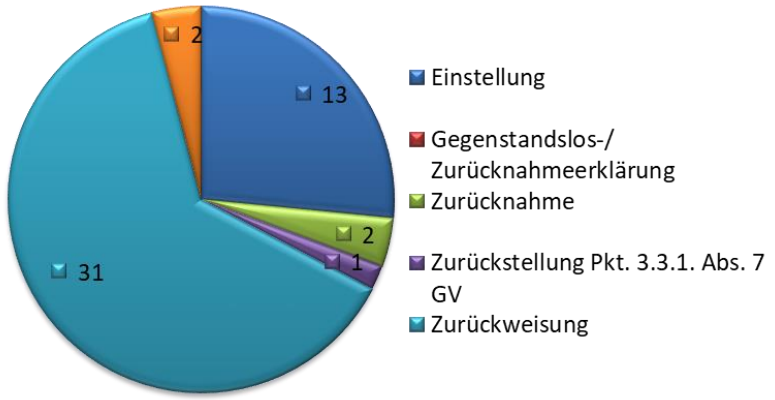

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

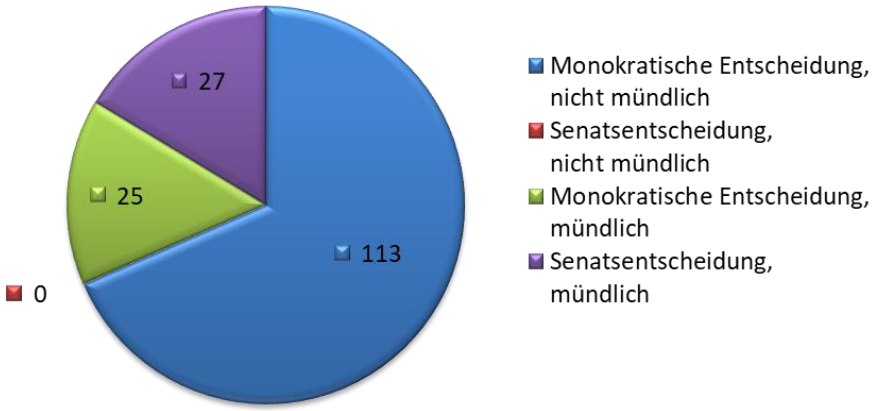

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

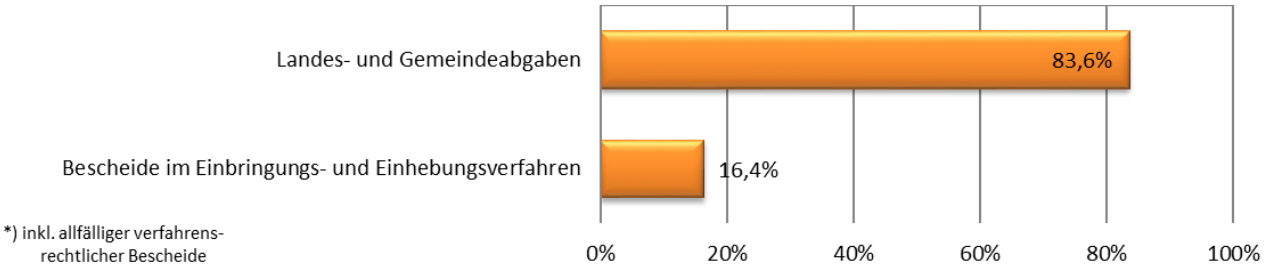

*) inkl. allfälliger verfahrensrechtlicher Bescheide

Erledigungen im Bereich Verwaltungsübertretungen

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	6
	Abweisung	618
	Stattgabe	101
	teilweise Stattgabe	206
	Ermahnung	4
formell	Einstellung	177
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung	1
	Zurücknahme	15
	Zurückweisung	104
	Zurückverweisung	0
	Sonstiges	1
VwGH	Revisionen	7
	davon Amtsrevisionen	*6*
VfGH		2
Summe		**1.242**

Materielle Erledigungen:

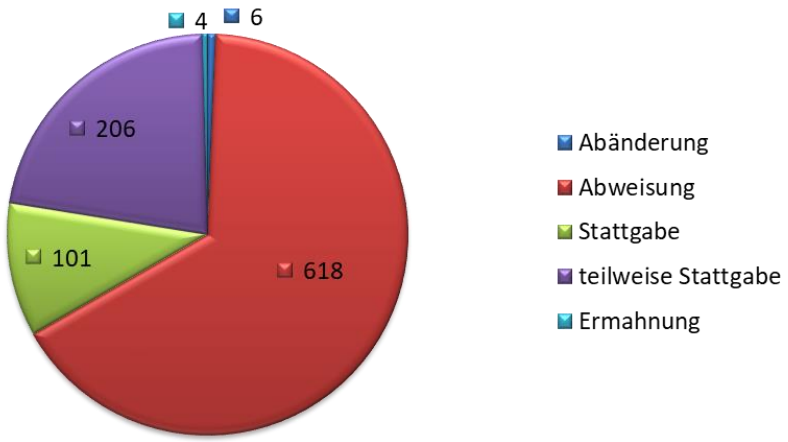

Formelle Erledigungen:

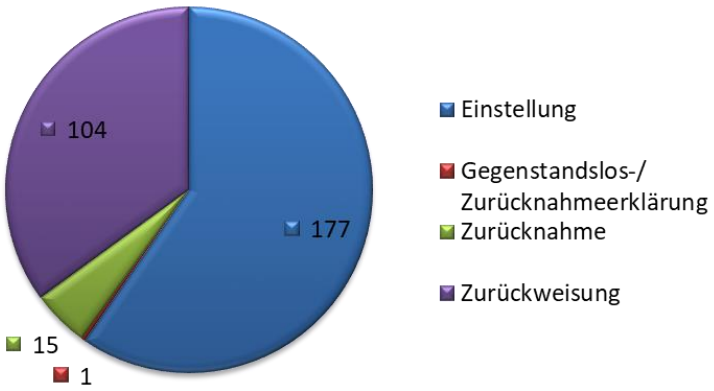

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

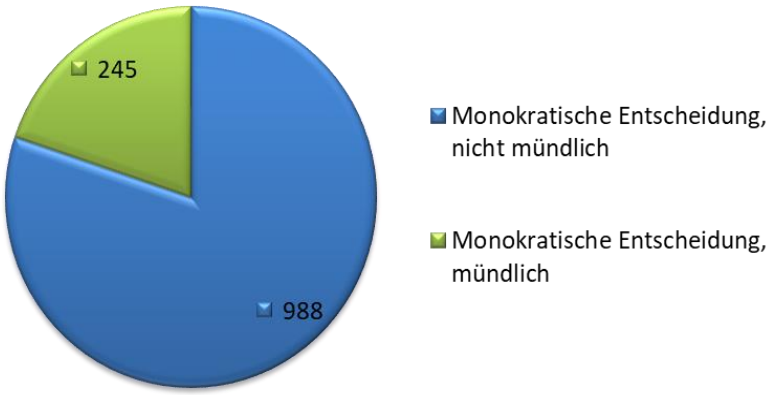

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide/Verwaltungsübertretungen *):

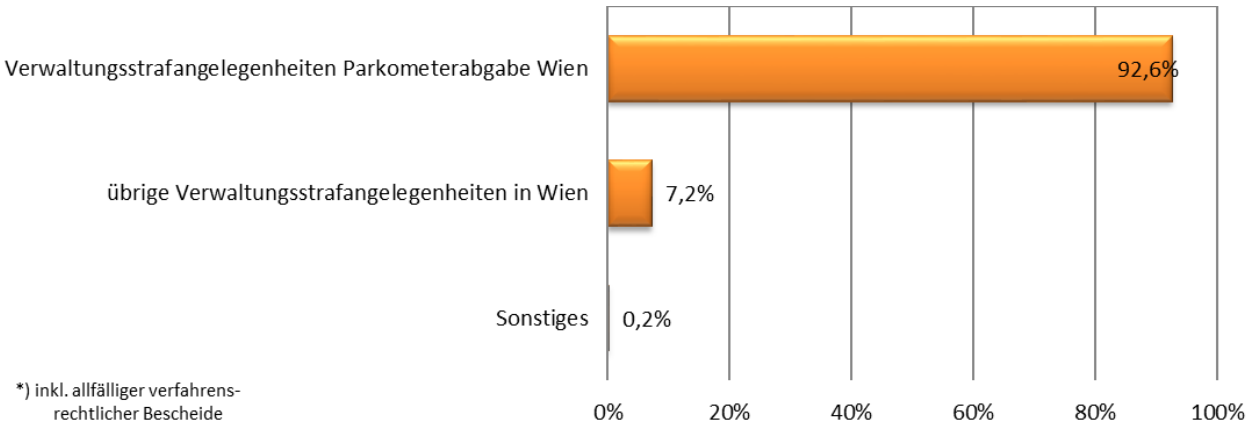

*) inkl. allfälliger verfahrensrechtlicher Bescheide